



Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes gegenüber dem Prostitutionsgewerbe (ProstSchVwV-Gewerbe)

Vorbemerkung

Die vorliegende Verwaltungsvorschrift (ProstSchVwV-Gewerbe) konkretisiert die Vorgaben der Abschnitte 3 bis 6 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG¹) für den gewerberechtlchen Vollzug gegenüber dem Prostitutionsgewerbe. Sie enthält keine Regelungen zur Anmeldepflicht und der allgemeinen Gesundheitsberatung für Prostituierte nach Abschnitt 2 des ProstSchG. Hierzu wird auf die entsprechende Verwaltungsvorschrift der für Emanzipation und Gesundheit zuständigen Ministerien verwiesen.

Die vorliegende Verwaltungsvorschrift soll spätestens ein Jahr nach Veröffentlichung aktualisiert und an Erfahrungen aus der Praxis sowie an ggf. weitergehende bundesgesetzliche Vorgaben angepasst werden. Nach § 36 Absatz 1 ProstSchG² ist der Bund ermächtigt, gewisse Mindestanforderungen³ durch den Erlass einer Rechtsverordnung zu konkretisieren. Von dieser Ermächtigung hat der Bund bisher⁴ keinen Gebrauch gemacht.

¹ Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 21. Oktober 2016, Bundesgesetzblatt Teil I 2016 Nr. 50 vom 27.10.2016.

² Sofern in dieser Verwaltungsvorschrift (VwV) Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung zitiert sind, so wird auf das ProstSchG Bezug genommen.

³ Dies betrifft:

(1) Mindestanforderungen an Betriebsstätten (§ 18 ProstSchG),

(2) die als Erlaubnisvoraussetzung relevanten Mindestanforderungen an die Ausstattung von Prostitutionsfahrzeugen nach §19 ProstSchG sowie

(3) die beim Betrieb von Prostitutionsgewerben einzuhaltenden Anforderungen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit nach § 24 ProstSchG.

⁴ Stand Juni 2017.



Inhalt

1. Teil Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen.....	5
1. Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich	5
1.1 Persönlicher Anwendungsbereich	5
1.2 Sachlicher Anwendungsbereich	5
1.3 Ausnahmen.....	6
2. Prostitutionsgewerbe.....	6
2.1 Legaldefinition „Prostitutionsgewerbe“	6
2.2 Wohnungsprostitution.....	6
2.3 Begriff der „Prostitutionsstätte“	7
2. Teil Erlaubnisverfahren	8
1. Allgemeines zur Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe, § 12.....	8
2. Antragsteller/in einer Erlaubnis bzw. einer Stellvertretungserlaubnis, §§ 12, 13	8
2.1 Einzelperson (natürliche Person) als Antragsteller/in	9
2.2 Juristische Person als Antragsteller/in.....	9
2.3 Personenmehrheit als Antragsteller/in	9
3. Prüfung der Zuverlässigkeit, §§ 14, 15.....	9
3.1 Adressaten der Zuverlässigkeitsprüfung	10
3.2 Erforderliche Angaben und Unterlagen	10
3.3 Ergänzende Voraussetzungen zur Prüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen	13
4. Stellvertretungserlaubnis, § 13.....	15
5. Erteilung der Erlaubnis und Gründe zur Versagung der Erlaubnis und der Stellvertretungserlaubnis (sog. Erlaubnisvorbehalt), §§ 14, 15 Absatz 1	15
5.1 Regelvermutung der Unzuverlässigkeit	16
5.2 Weitere persönliche Unzuverlässigkeitsgründe/Beteiligung anderer Stellen/ sonstige Auskünfte.....	16
5.3 Regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit.....	17
5.4 Versagung aufgrund eines mangelhaften Betriebskonzeptes,	
§§ 14 Absatz 2 Nr. 1, 2, 4-6 i.V.m. § 16	17
5.5. Versagung aufgrund der Nichteinhaltung von Mindestanforderungen	
an Anlagen und Fahrzeuge, § 14 Absatz 2 Nr. 3 i.V.m. §§ 18, 19	19



6.	Befristung der Erlaubnis.....	22
7.	Auflagen.....	23
7.1	Zweck der Auflagen, § 17 Absatz 1	23
7.2	Auflagen hinsichtlich räumlicher und/oder organisatorischer Voraussetzungen.....	23
7.3	Konkretisierungen durch Rechtsverordnungen des Bundes	24
7.4	Regelaufgabe bei einer Stellvertretungserlaubnis nach § 13	24
8.	Form der Erlaubnis	24
9.	Hinweise	24
9.1	Regelhinweise bei Erteilung der Erlaubnis nach den §§ 12 und 13	24
9.2	Regelhinweis bei einer Erlaubnis zur Durchführung von	
	Prostitutionsveranstaltungen gemäß § 20	25
9.3	Regelhinweis bei einer Erlaubnis zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen gemäß § 21.....	25
10.	Bedingung, Widerrufsvorbehalt	26
11.	Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung – Untersagung, § 20	26
11.1	Allgemeines	26
11.2	Erforderliche Angaben und Nachweise.....	26
11.3	Prüfungsmaßstab.....	27
11.4	Untersagung der Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung - Anordnungen / Rücknahme bzw. Widerruf d. Erlaubnis	27
12.	Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs – Untersagung, § 21	27
12.1	Allgemeines	27
12.2	Erforderliche Angaben und Nachweise.....	28
12.3	Prüfungsmaßstab.....	28
12.4	Untersagung der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs / Anordnungen / Rücknahme bzw. Widerruf der Erlaubnis	28
13.	Erlöschen der Erlaubnis, § 22	29
14.	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis und Stellvertretungserlaubnis, § 23	29
15.	Dritt widersprüche gegen die Erlaubnis.....	30
16.	Rückforderung der Erlaubnisurkunde.....	30
3.	Teil Überwachung und Auskunftspflichten, §§ 29-31	30
1.	Zuständigkeit für den gewerberechlichen Vollzug i.R.d. ProstSchG	30
2.	Vor-Ort-Kontrollen.....	30



3.	Einbindung anderer Behörden/Fachbereiche	31
4.	Vornahme von Personenkontrollen	31
5.	Auskunfts- und Überwachungspflichten, §§ 30, 31.....	31
4.	Teil Verbote und Bußgeldvorschriften	32
1.	Kondompflicht und Werbeverbot	32
2.	Bußgeldvorschriften	33
2.1	Allgemeines	33
2.2	Bußgeldrahmen.....	33
5.	Teil Erhebung Verarbeitung und Nutzung personenbe-zogener Daten, Bundesstatistik.....	34
6.	Teil Übergangs- und Bestandsschutzregelungen.....	34
1.	Anzeigespflicht und Erlaubnisfiktion, § 37 Absätze 2 und 4	34
2.	Übergangsfrist für Betreiberpflichten, § 37 Absatz 3	35
3.	Ausnahmemöglichkeit für Alt-Betriebe, § 37 Absatz 5	36
7.	Teil Gebühren.....	36
8.	Teil Formulare zu Anträgen und Anzeigen	37



1. Teil Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Das am 01.07.2017 in Kraft getretene ProstSchG führt ergänzend zur Anzeigepflicht nach § 14 GewO⁵ für das Prostitutionsgewerbe eine Erlaubnispflicht ein. Grundsätzlich betreibt ein „Prostitutionsgewerbe“, wer *gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt*, indem er

- eine Prostitutionsstätte betreibt,
- ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,
- eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt oder
- eine Prostitutionsvermittlung betreibt.

Hierunter fällt auch die Wohnungsprostitution.

1. Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

1.1 Persönlicher Anwendungsbereich

Der persönliche Anwendungsbereich des ProstSchG bezieht sich auf Personen über 18 Jahre, die „sexuelle Dienstleistungen“ erbringen und/oder ein Prostitutionsgewerbe betreiben. Minderjährige, die der Prostitution nachgehen, sind von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht betroffen. Die Inanspruchnahme sexueller Handlungen Minderjähriger gegen Entgelt ist als sexueller Missbrauch nach § 182 Absatz 2 StGB⁶ strafbar; ebenso ist jede Förderung der Prostitution Minderjähriger und jede wirtschaftliche Betätigung, die darauf abzielt, aus der Prostitution Minderjähriger Nutzen zu ziehen, umfassend unter Strafe gestellt.

1.2 Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich des ProstSchG umfasst alle Angebotsformen entgeltlicher sexueller Dienstleistungen und deren gewerbsmäßige Organisation.

Mit dem Begriff „Sexuelle Dienstleistung“ im Sinne des § 2 Absatz 1 wird der Gegenstand des Prostitutionsgewerbes beschrieben. Umfasst sind damit alle üblicherweise der Prostitution zugerechneten Formen sexueller Handlungen gegen Entgelt einschließlich sexualbezogener sadistischer oder masochistischer Handlungen, unabhängig davon, ob es dabei zu körperlichen Berührungen oder zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs zwischen den beteiligten Personen kommt. Nicht alle dieser unter den Begriff der sexuellen Dienstleistung fallenden Erscheinungsformen werden im allgemeinen oder milieutypischen Sprachgebrauch durchgängig als „Prostitution“ bewertet.

Vom *Anwendungsbereich* des ProstSchG sind auch Fallgestaltungen erfasst, bei denen sich eine Person für die Erbringung derartiger Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt für eine bestimmte Zeitdauer bereithält. Es kommt also weder darauf an, ob die Entgeltvereinbarung sich auf eine konkretisierte einzelne Leistung oder pauschal auf einen Zeitraum bezieht, noch darauf, ob die Entgeltvereinbarung unmittelbar zwischen den an der Dienstleistung beteiligten Personen getroffen wird oder ob die Entgeltvereinbarung im Rahmen

⁵ Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

⁶ Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1226) geändert worden ist.



eines Vertragsverhältnisses mit dem Betreiber eines Prostitutionsgewerbes zustande kommt. Als „Entgelt“ kann dabei nicht alleine ein Geldbetrag angesehen werden, sondern jede im Rahmen eines wirtschaftlichen Tauschverhältnisses vereinbarte geldwerte Gegenleistung.

Wer sich im Rahmen *privater Kontakte ohne gezielte Gewinnorientierung* bei Gelegenheit auf einen *Tausch Sex gegen Restaurant- oder Konzertbesuch* einlässt, erbringt damit *noch keine sexuelle „Dienstleistung“ im Sinne des § 2*. Anders ist es hingegen zu bewerten, wenn jemand solche Tauschgeschäfte anbietet, um damit gezielt den Erhalt oder die Steigerung des eigenen Lebensunterhalts zu sichern.

1.3 Ausnahmen

Ausgenommen von der Definition der sexuellen Dienstleistung sind solche sexuellen Handlungen, bei denen kein unmittelbares Gegenüber räumlich anwesend ist, sondern bei denen sich die sexuelle Dienstleistung an einen unbestimmten beziehungsweise unbekanntem Personenkreis richtet (z.B. sexuelle Handlungen vor einer Internetkamera, Telefonsex oder Peepshows). Table-Dance-Aufführungen fallen auch nicht unter den Anwendungsbereich des § 1, hier gilt § 33a GewO. Das Drehen von Pornofilmen und die insoweit bestehenden sexuellen Kontakte fallen i.d.R. nicht unter den Anwendungsbereich des ProstSchG, es sei denn, Zuschauer/innen werden aktiv in das „Geschehen“ einbezogen.

2. Prostitutionsgewerbe

2.1 Legaldefinition „Prostitutionsgewerbe“

Ein *Prostitutionsgewerbe* betreibt gemäß § 2 Absatz 3, wer aus der *Prostitution mindestens einer anderen Person einen wirtschaftlichen Nutzen zieht*. Ein Prostitutionsgewerbe betreibt damit nicht, wer ausschließlich aus seiner eigenen Prostitutionstätigkeit Nutzen zieht; diese Personen sind hingegen als Prostituierte vom Anwendungsbereich des ProstSchG erfasst und unterliegen der Anmeldepflicht gem. § 3 sowie der Pflicht zur gesundheitlichen Beratung gem. § 10.

Alle Betriebsarten und Geschäftsmodelle gewerblicher Tätigkeit im Bereich sexueller Dienstleistungen mit Ausnahme der *eigentlichen Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituerter* können als Prostitutionsgewerbe gemäß § 2 Absatz 3 angesehen werden. Darunter fallen Tätigkeiten im organisatorischen Umfeld genauso wie im Bereich der Anbahnung der Prostitution, wie z. B. die Vermittlung sexueller Dienstleistungen, verschiedene Tätigkeiten der Kundenakquise, Veranstaltertätigkeiten, Fahr- und Begleitdienste (Escort) sowie das Bereitstellen einer räumlichen Infrastruktur einschließlich von Nebenleistungen.

2.2 Wohnungsprostitution

Wer sich professionell darauf ausrichtet, eine oder mehrere Wohnungen gezielt an Prostituierte zur Ausübung ihrer Tätigkeit zu vermieten, ist „*Gewerbetreibender*“ im Sinne des § 2 Absatz 3 und unterfällt der Erlaubnispflicht und den daran anknüpfenden Regelungen für Prostitutionsstätten.

Es spielt *keine Rolle, ob die Person, die die Wohnung gezielt an Prostituierte überlässt, nach außen als Vermieter/in oder z. B. als (Haupt-)Mieter/in der Wohnung auftritt*. Es kommt lediglich darauf an, dass die Person die Nutzung der Wohnung maßgeblich steuert und damit einen wirtschaftlichen Nutzen aus der Prostitution anderer zieht, z. B. durch die Akquise von Prostituierten als Nutzerinnen oder Nutzer, durch zeitliche Planung der Nutzung oder durch Festlegung von Betriebszeiten.



Ein Indiz dafür, dass der Vermieter bzw. die Vermieterin von Wohnungen oder Zimmern Nutzen aus der Prostitution Anderer zieht, kann z.B. auch sein, wenn die erhobene Miete oberhalb der ortsüblichen Miete liegt oder die Konditionen der Vermietung im Übrigen branchenbezogen angepasst sind. Weitere auf die Nutzung für die Prostitution bezogene Nebenleistungen, wie etwa die Gestaltung einer werbenden Außenansicht oder eines Eingangsbereichs, das Bereitstellen von Dienstleistungen oder der Arbeitsmaterialien, das Anwerben von Kunden oder andere Maßnahmen können hinzukommen. Sie können ggf. ebenfalls ein Indiz bei der Entscheidung sein, wer als Betreiber der Prostitutionsstätte anzusehen ist; sie sind jedoch nicht Voraussetzung für die Einordnung als Prostitutionsstätte.

Die *Einordnung als Prostitutionsstätte gilt auch unabhängig davon, ob die Wohnung zugleich auch zum Zwecke des Wohnens oder Schlafens genutzt wird*, sofern die Bereitstellung jedenfalls auch gezielt zur Ausübung der Prostitution erfolgt. Nicht entscheidend ist, wie viele Personen in der Wohnung tätig werden und wie das Rechts- bzw. Mietverhältnis zwischen Betreiber und Nutzerin bzw. Nutzer ausgestaltet ist. Durch Gründung einer oder Beteiligung an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ziehen die Gesellschafter wirtschaftlichen Nutzen aus der Tätigkeit der anderen Gesellschafter. Damit handelt es sich um ein erlaubnispflichtiges Prostitutionsgewerbe im Sinne des ProstSchG. Gleiches gilt für jede andere auf wirtschaftliche Betätigung ausgerichtete Gesellschaftsform.

Wird die *Prostitution in einer Wohnung oder einem sogenannten Studio ausschließlich durch die Wohnungsinhaberin bzw. den -inhaber ausgeübt*, ohne dass eine weitere Person als Betreiber wirtschaftlichen Nutzen aus der Prostitutionsausübung zieht, *so handelt es sich zwar um eine Prostitutionsstätte, diese ist aber nach § 12 nicht erlaubnispflichtig*. Denn die Wohnungsinhaberin zieht keinen Nutzen aus der Prostitution anderer. Die Person unterliegt dann lediglich der Anmeldepflicht als Prostituierte nach § 3.

Soweit zwei oder mehr Prostituierte gleichberechtigte Mieterinnen oder Mieter eines Mietobjektes sind und damit keinen wirtschaftlichen Nutzen aus der Tätigkeit der/des jeweils anderen ziehen, unterliegen sie nicht der Erlaubnispflicht.

2.3 Begriff der „Prostitutionsstätte“

Der Begriff der „Prostitutionsstätte“ erfasst alle üblicherweise als Bordelle, bordellartige Einrichtungen, Wohnungsbordelle, Terminwohnungen, Modellwohnungen etc. qualifizierte, gewerbsmäßig betriebene Betriebsstätten. Bezeichnet sich ein Betrieb z. B. als „Saunaclub“, „FKK-Club“ oder „Swinger-Club“, so ist dies eine Prostitutionsstätte, wenn dort mit Wissen des Betreibers Prostituierte tätig werden. Die Einordnung erfolgt unabhängig von der Rechtsbeziehung zwischen Betreiber und Prostituierten sowie zwischen Betreiber und Kunden bzw. Kundinnen. Die dort tätigen Prostituierten müssen daher nicht notwendigerweise in einer vertraglichen Beziehung zum Betreiber stehen; die Rechtsbeziehungen zwischen Betreiber und Prostituierten müssen nicht notwendigerweise anders ausgestaltet sein als die Rechtsbeziehungen zwischen Betreiber und Kunden der Prostituierten. In Zweifelsfällen kann auch der typische Erwartungshorizont szenekundiger Besucherinnen und Besucher herangezogen werden.

Nichtgewerbliche bauliche Vorrichtungen, wie die sogenannten *Verrichtungsboxen*, die von Kommunen bereitgestellt werden, um für die Ausübung der Prostitution außerhalb von Gebäuden eine geschütztere Umgebung bereitzustellen, fallen nicht unter § 2 Absatz 4.



2. Teil Erlaubnisverfahren

1. Allgemeines zur Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe, § 12

Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will, bedarf gemäß § 12 Absatz 1 der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die Erteilung der Erlaubnis ist zu versagen, wenn

- der Antragsteller/in nicht nach §§ 14, 15 über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt und,
- die allgemeinen gewerberechtlichen Zuverlässigkeitsvoraussetzungen nach der Gewerbeordnung (GewO) nicht erfüllt sind (z.B. bei ungeordneten Vermögensverhältnissen).

Liegen keine Versagungsgründe vor, so besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis. Gleiches gilt für die Erlaubnis, die für eine als Stellvertretung eingesetzte Person gemäß § 13 Absatz 1 erteilt werden soll. Sie wird gemäß § 13 Absatz 2 dem Betreiber für die als Stellvertretung eingesetzte Person erteilt. Dies bedeutet, dass dem Betreiber für eine zur Stellvertretung eingesetzte (zuverlässige) Person nur dann eine Erlaubnis nach § 13 erteilt werden kann, sofern zu seiner Person keine Versagungsgründe bestehen.

Die Erlaubnis kann gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 befristet werden und ist gemäß Satz 3 zu verlängern, wenn die für die Erteilung der Erlaubnis maßgeblichen Voraussetzungen fortbestehen.

Für die Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes besteht keine Genehmigungsfiktion entsprechend Artikel 13 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Von der Genehmigungsfiktion ist aus Gründen zwingenden öffentlichen Interesses eine Ausnahme gegeben, da die Erlaubniserteilung an eine eingehende Prüfung betriebs- sowie personenbezogener Kriterien geknüpft ist, deren Einhaltung dem Schutz und der Sicherheit sowie der Gesundheit der in der Prostitution tätigen Personen, der im Betrieb beschäftigten Personen sowie der Kunden und Kundinnen und nicht zuletzt der Allgemeinheit dient.

Erlaubnis- oder Anzeigepflichten nach anderen Vorschriften, insbesondere nach den Vorschriften des Gaststätten-, Gewerbe-, Bau-, Wasser- oder Immissionsschutzrechts bleiben gemäß § 12 Absatz 7 unberührt.

2. Antragsteller/in einer Erlaubnis bzw. einer Stellvertretungserlaubnis, §§ 12, 13

Die Erlaubnis für eine Prostitutionsstätte wird betreiberbezogen für eine natürliche oder juristische Person erteilt; sie wird zugleich gemäß § 12 Absatz 2 für ein bestimmtes Betriebskonzept und für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume erteilt.

Antragsberechtigt und damit Adressaten der Erlaubnis bzw. einer Stellvertretungserlaubnis sind natürliche Personen (Einzelpersonen; siehe Punkt 2.1) und juristische Personen (z. B. GmbH, AG; siehe Punkt 2.2). Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens sind – abhängig von der Unternehmensform und Herkunft des Antragstellers/in – die in den nachfolgenden Punkten angeführten Besonderheiten zu beachten. Personenmehrheiten (Personengesellschaft; siehe Punkt 2.3) sind für sich selbst nicht antragsberechtigt.



2.1. Einzelperson (natürliche Person) als Antragsteller/in

Es handelt sich hierbei um Einzelgewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind. Die Antragstellung erfolgt für die vorgenannten Einzelpersonen durch diese selbst oder durch bevollmächtigte Dritte (ggf. schriftliche Vollmacht im Original zu den Akten nehmen). Die Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt bezüglich des Einzelunternehmers.

2.2. Juristische Person als Antragsteller/in

Es handelt sich hierbei um Kapitalgesellschaften (z. B. AG, GmbH, UG (haftungsbeschränkt)), aber auch um eingetragene Vereine, eingetragene Genossenschaften, rechtsfähige Stiftungen oder vergleichbare ausländische Unternehmensformen. Die Antragstellung erfolgt für die juristische Person durch deren gesetzliche Vertreter (s. Handelsregisterauszug).

Die *Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt bei juristischen Personen* für diese selbst sowie für alle gesetzlichen Vertreter (Mitglieder des Geschäftsführungsorgans).

Beispiele:

- GmbH: Bundeszentralregister (BZR) und Gewerbezentralregister (GZR) für alle Geschäftsführer sowie GZR für GmbH,
- AG: BZR und GZR für alle Vorstandsmitglieder sowie GZR für AG.

2.3. Personenmehrheit als Antragsteller/in

Es handelt sich hierbei insbesondere um Personenhandelsgesellschaften (z. B. KG, OHG, auch in Form von GmbH & Co. KG, GmbH & Co. OHG und Ähnlichen), Personengesellschaften (GbR), aber auch um nicht rechtsfähige Vereine und Stiftungen sowie vergleichbare ausländische Unternehmensformen. Diese besitzen im deutschen Gewerberecht keine Rechtsfähigkeit.

Die *Antragstellung erfolgt deshalb jeweils für alle* in der jeweiligen nicht rechtsfähigen Personenmehrheit *vertretungsberechtigten Personen*. Jeder geschäftsführende Gesellschafter muss einen eigenen Antrag auf Erlaubnis stellen; die Regelungen für natürliche Personen gelten entsprechend.

Für die Antragstellung ist der jeweilige Gesellschafter selbst verantwortlich, kann aber auch eine dritte Person beauftragen (ggf. schriftliche Vollmacht im Original zu den Akten nehmen). Die Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt für jeden geschäftsführenden Gesellschafter, für den folglich jeweils alle erforderlichen Unterlagen beigebracht werden müssen.

Jeder geschäftsführende Gesellschafter erhält einen eigenen Erlaubnisbescheid, die Personengesellschaft selbst erhält mangels Rechtsfähigkeit keine Erlaubnis.

3. Prüfung der Zuverlässigkeit, §§ 14, 15

Gewerberechtliche Unzuverlässigkeit liegt nach ständiger Rechtsprechung dann vor, wenn der Gewerbetreibende keine Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe in Zukunft ordnungsgemäß ausübt. Dazu trifft die zuständige Behörde auf der Grundlage von Tatsachen und der Bewertung dieser Tatsachen eine gerichtlich überprüfbare Prognoseentscheidung. Grundlage für die Prüfung ist insoweit ein einheitlicher gewerberechtlicher Zuverlässigkeitsbegriff, der für den Vollzug gegenüber Prostitutionsbetrieben in § 15 Absatz 1 konkretisiert wurde. Rechtsgrundlage für die Einholung der Unterlagen für die Zuverlässigkeitsprüfung der



Antragsteller sind § 12 Absatz 5, § 15 Absatz 2, § 34 Absatz 1 sowie § 11 Absatz 1 und 2 GewO.

3.1. Adressaten der Zuverlässigkeitsprüfung

§ 15 Absatz 1 und 3 i.V.m. § 14 konkretisieren die geltenden Zuverlässigkeitsanforderungen für

- die *antragstellende Person*,
- die als *Stellvertretung oder Leitung eingesetzten Personen* und
- die zur Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Personen, die entsprechend § 25 Absatz 2
 - im Rahmen der *Einhaltung des Hausrechts* oder der *Hausordnung*,
 - der *Einlasskontrolle* und
 - der *Bewachung*,

tätig sind, *auch, wenn sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Betreiber stehen*. Sofern selbstständige Bewachungsgewerbetreibende oder Mitarbeiter/innen von Bewachungsunternehmen eingesetzt werden, sind die Vorschriften des Bewachungsrechts zu beachten.

Bei Anhaltspunkten für das Vorliegen von sog. Strohmannverhältnissen (insb. Ehepartner, Lebenspartner, usw.) ist gemäß § 11 GewO die Zuverlässigkeitsprüfung auf diesen Personenkreis auszudehnen. Die für die Zuverlässigkeitsprüfung notwendigen Unterlagen sind ggf. von Amts wegen anzufordern.

3.2. Erforderliche Angaben und Unterlagen

Um der Erlaubnisbehörde eine Prüfung hinsichtlich des Vorliegens der in §§ 14, 15 Absatz 1 benannten Versagungsgründe zu ermöglichen, sind die nachfolgenden aufgeführten Unterlagen vorzulegen bzw. einzuholen. Die als **Anlage 1**, Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, bzw., **Anlage 1a**, Antrag auf Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis, dieser Verwaltungsvorschrift beigefügten Formularvordrucke sind im Antragsverfahren zu verwenden. Rechtsgrundlage für die Einholung der Unterlagen sind § 12 Absatz 5, § 15 Absatz 2, § 34 Absatz 1 sowie § 11 Absatz 1 und 2 GewO.

3.2.1. Von der Erlaubnisbehörde einzuholende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind von der Erlaubnisbehörde einzuholen:

- **Stellungnahme der zuständigen Polizeidienststelle**

Gemäß § 15 Absatz 2 Nr. 2 hat die Erlaubnisbehörde eine *Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweiligen Landeskriminalamtes dazu einzuholen*, ob und ggf., welche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können.

Das Verfahren orientiert sich am Verfahren der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden, die mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben betraut sind sowie



dem dort beschäftigten Personal gem. § 34a GewO. Die Zuständigkeit des Landeskriminalamtes NRW (LKA) ergibt sich aus § 13 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Polizeiorganisationsgesetz NRW i.V.m. § 6 Absatz 1 Nr. 4 Aufgabenverordnung LKA.

Die Fachanwendung „OSiP“ wird derzeit für die Anwendung im gewerberechtigten Vollzug angepasst. Die Antragsdaten werden künftig elektronisch und i.d.R. medienbruchfrei über ein IT-Verfahren, d.h. über die Online-Sicherheitsüberprüfung „OSiP“ von IT-NRW an die Polizei NRW übermittelt. Die zuständige Ordnungsbehörde übermittelt entweder über eine Schnittstelle des eigenen Fachverfahrens an „OSiP“ oder per direkte Eingabe in „OSiP“ die für die Überprüfung notwendigen Daten an die Polizei NRW. Nach Bearbeitung aller Erkenntnisse in den Kreispolizeibehörden und dem LKA NRW wird der Datensatz zum Export an die zuständige Ordnungsbehörde freigegeben und an „OSiP“ übermittelt. Hier können die Erkenntnisse entweder per Schnittstelle wieder in das eigene Fachverfahren übernommen oder direkt aus „OSiP“ ausgedruckt werden.

Bis die Anwendbarkeit von „OSIP“ im Rahmen des ProstSchG geschaffen worden ist, können die für die Überprüfung notwendigen Daten mittels einer elektronischen Liste per E-Mail-Kommunikation angeliefert werden. Hierzu ist durch die zuständigen Ordnungsbehörden die als Muster beigefügte Excel-Tabelle (**Anlage 8**) zu verwenden.

➤ **Auskunft bei der zuständigen kommunalen Ordnungsbehörde gemäß § 11 GewO**

Gemäß § 11 GewO kann die zuständige Behörde ebenfalls eine Auskunft von der für den Antragsteller/in die Betriebsstätte zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde einholen.

3.2.2 Vom Antragsteller/in vorzulegende Unterlagen

Hinweis: Hinsichtlich der Beantragung der Stellvertretungserlaubnis sind die Unterlagen zur Person des Stellvertreters von diesem beizubringen und über den Antragsteller/in einzureichen. Im Übrigen hat der Antragsteller/in folgende Unterlagen beizubringen:

➤ **Führungszeugnis für Behörden**

Der Antragsteller/in hat ein *Führungszeugnis für Behörden* gemäß § 30 Absatz 5, §§ 31, 32 Absatz 3 und 4 BZRG⁷ („Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“; Belegart O) oder ein europäisches Führungszeugnis vorzulegen.

➤ **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister**

Der Antragsteller/in hat eine *Auskunft aus dem Gewerbezentralregister* (§ 150 Absatz 5 GewO), ggf. auch bei nicht rechtsfähigen Personenmehrheiten wg. § 30 OWiG⁸ zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen. Bei juristischen Personen ist der Auszug aus dem Gewerbezentralregister für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen (z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglied) sowie für die juristische Person selbst einzuholen.

⁷ Bundeszentralregistriergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) geändert worden ist.

⁸ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist.



➤ **Bescheinigung in Steuersachen**

Der Antragsteller/in hat beim zuständigen Finanzamt gemäß § 11 GewO eine *Bescheinigung in Steuersachen* einzuholen (bei juristischen Personen sowohl für die juristische Person als auch für alle gesetzlichen Vertreter).

➤ **Betriebskonzept**

Der Antragsteller/in hat gemäß § 12 Absatz 5 dem Antrag auf Erlaubniserteilung ein Betriebskonzept beizufügen.

Gemäß § 16 Absatz 1 sind im Betriebskonzept die wesentlichen Merkmale des Betriebes und die Vorkehrungen zur Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz zu beschreiben (vgl. hierzu **Anlage 5**, *Vordruck zur Beantragung eines Betriebskonzepts*, und **Anlage 6**, *Hinweise für Betreiber von Prostitutionsstätten zur Erstellung eines Betriebskonzeptes*).

Die Erfüllung der Mindestanforderungen gemäß § 18 ist hinsichtlich der tatsächlich genutzten baulichen Einrichtungen und Anlagen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Betriebsablaufs darzulegen. Dem Betriebskonzept ist eine *Grundrisszeichnung* beizufügen, aus der die für die Ausübung des Prostitutionsgewerbes genutzten Räumlichkeiten mit den jeweiligen Nutzungen ersichtlich sind. Darüber hinaus muss im Betriebskonzept erläutert werden, für welche baulichen Einrichtungen und Anlagen baurechtliche Genehmigungen erteilt wurden, d.h. es ist darzulegen, dass die tatsächliche Nutzung der Räumlichkeiten im Rahmen der üblichen Betriebsabläufe des Prostitutionsbetriebes durch die Baugenehmigung/Nutzungsgenehmigung des zuständigen Bauordnungsamtes gedeckt ist. Sofern bspw. mehrere Häuser mit verschiedenen Hausnummern als einheitlicher Prostitutionsbetrieb genutzt werden, ist dies im Betriebskonzept darzulegen und im Hinblick auf die Erfüllung der Vorgaben des § 18 zu plausibilisieren. Die Einhaltung sonstiger Erlaubnis- und Anzeigepflichten gemäß § 12 Absatz 7 ist im Betriebskonzept darzulegen.

Von Betrieben, die i.R.d. Escort-Service bzw. i.R.d. Prostitutionsvermittlung tätig sind, ist ein Betriebskonzept über die tatsächlichen Betriebsabläufe im Sinne der Buchung und Abrechnung mit den Prostituierten und Kunden zu erstellen. Die Erfüllung der Vorgaben des § 18 Absatz 1 ist darzulegen. Sofern keine Räumlichkeiten vorgehalten werden, die dem Aufenthalt von Prostituierten oder der Erbringungen von sexuellen Dienstleistungen dienen, findet § 18 Absatz 2 grds. keine Anwendung. Allerdings sind entsprechend § 18 Absatz 2 Nr. 2 bei Escort-Tätigkeiten oder der Erbringung von sexuellen Dienstleistungen außerhalb der Räumlichkeiten des Prostitutionsbetriebes ein geeignetes und sachgerechtes Notrufsystem vorzuhalten.

➤ **Eigentums- und Mietnachweise**

Da gemäß § 12 Absatz 2 die Erlaubnis für eine Prostitutionsstätte für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume erteilt wird, sind dem Antrag auf Erlaubniserteilung detaillierte Eigentums-/Mietnachweise zur genutzten Immobilie beizufügen, aus denen der tatsächliche wirtschaftlich Berechtigte erkennbar ist (vgl. 3.3.2).

➤ **Meldung der beschäftigten Personen, § 25 Absatz 2**

Der Betreiber darf gemäß § 25 Absatz 2 Satz 1 nur zuverlässige Personen für Aufgaben der Stellvertretung, der Betriebsleitung und -beaufsichtigung, für Aufgaben i.R.d. Einhaltung des Hausrechts oder der Hausordnung, der Einlasskontrolle oder der Bewachung einsetzen. Für diese Personen gelten ebenfalls der Zuverlässigkeitsmaßstab des § 15 sowie die ergänzenden gewerberechtlichen Anforderungen an die Zuverlässigkeit. Der Betreiber hat bei Beantragung



der Erlaubnis eine Liste der im § 25 Absatz 2 genannten Personen einzureichen. § 25 Absatz 2 Satz 2 erstreckt die Pflicht des Betreibers auch auf Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Betreiber stehen. Entscheidend ist, dass sie die im § 25 Absatz 2 bezeichneten Aufgaben wahrnehmen. Für diese gelten ggf. unabhängig von den Vorgaben des ProstSchG auch die allgemeinen Anforderungen der bewachungsrechtlichen Vorschriften. Der Antragsteller hat für diese Personen das als **Anlage 1b** der ProstSchVwV-Gewerbe beigefügte Formular, *Meldung zu den und Zuverlässigkeitsprüfung von Personen nach § 25 Absatz 2*, beizufügen.

Die Vorgaben des § 25 Absatz 2 gelten i.R.d. Escort-Service bzw. i.R.d. Prostitutionsvermittlung entsprechend für Personen die zur Gewährleistung der Sicherheit von Prostituierten bspw. i.R. von Fahr- und Begleitdiensten eingesetzt werden.

➤ **Juristische Personen und Handelsgesellschaften**

Bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften ist gemäß § 11 GewO ein *aktueller Auszug aus dem Handels-/Genossenschaftsregister* einzureichen; bei einer GmbH & Co. KG (Personenhandelsgesellschaft, rechtlich ist die Komplementärin GmbH Gewerbetreibende) sind entsprechende Auszüge für die GmbH und die KG einzureichen, weil nur hieraus die Vertretungsberechtigungen erkennbar sind. Ferner ist der Gesellschaftsvertrag für alle juristischen Personen vorzulegen.

3.3. Ergänzende Angaben zur Prüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen

3.3.1 Allgemeines

Je nach Art des Prostitutionsgewerbes (Prostitutionsstätte, Prostitutionsfahrzeug, Prostitutionsveranstaltung und Prostitutionsvermittlung) sind teilweise unterschiedliche Unterlagen vom Antragsteller ergänzend beizubringen.

§ 18 Absatz 1 und 2 bestimmen einen allgemeinen Maßstab der Anforderungen, die von Prostitutionsstätten sowie von Gebäuden, Räumen und sonstigen Anlagen, die für Prostitutionsveranstaltungen genutzt werden, eingehalten werden müssen (vgl. Hinweise in **Anlage 1**). Gemäß § 18 Absatz 4 sind die Anforderungen entsprechend für Prostitutionsveranstaltungen genutzte Gebäude, Räume oder sonstige ortsfeste Anlagen anzuwenden.

Auch für Prostitutionsfahrzeuge gelten gemäß § 19 Absätze 1 bis 4 Mindestanforderungen, deren Einhaltung im Kontext der Erlaubniserteilung zu prüfen ist. Maßstab ist die Angemessenheit der Ausstattung für den vorgesehenen Zweck. Sofern Prostitutionsfahrzeuge für Prostitutionsveranstaltungen genutzt werden, gelten gemäß § 19 Absatz 5 die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Soweit alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden oder werden sollen, bedarf es einer Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz (GastG)⁹.

⁹ Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist.



Werden bei dem Betrieb eines Prostitutionsfahrzeuges alkoholische Getränke ausgeschenkt ist § 56 Absatz 1 Nr. 3b GewO zu beachten, sofern es sich um ein Reisegewerbe handelt und der Alkoholausschank keine nur untergeordnete Bedeutung hat. Anhaltspunkte zur Bewertung, ob ein Reisegewerbe vorliegt bieten insbesondere:

- das Betriebskonzept
- Erfordernis einer Anzeige nach § 21
- Ortsgebundenheit des Fahrzeuges / Mobilität
- Berechtigung zum Aufstellen, ggf. Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer.

3.3.2 Für den Betrieb einer Prostitutionsstätte sind die folgenden Unterlagen ergänzend vorzulegen:

- *Baugenehmigung/Nutzungsgenehmigung* des zuständigen Bauordnungsamtes inkl. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen hinsichtlich der tatsächlich für das Prostitutionsgewerbe genutzten Räumlichkeiten
- *Bescheinigung über mängelfreie Schlussabnahme*
- *Grundrisszeichnung* (3-fach)
- *Mietvertrag oder Eigentumsnachweis.*

3.3.3 Für den Betrieb eines Prostitutionsfahrzeugs sind die folgenden Unterlagen ergänzend vorzulegen:

- aktuelle Betriebszulassung (Zulassungsbescheinigung Teil I und II)
- Fahrzeug-Identifizierungsnummer (Zulassungsbescheinigung Teil I)
- ggf. Eigentumsnachweis hinsichtlich des Fahrzeugs bzw. Nachweis der Nutzungsberechtigung
- aktuelles Foto des Fahrzeugs.

Im Fall eines Prostitutionsfahrzeugs wird die *Erlaubnis einem bestimmten Betreiber für ein bestimmtes Fahrzeug und für ein Betriebskonzept erteilt*. Die *Aufstellung an einem bestimmten Standplatz ist damit noch nicht abgedeckt*, vielmehr ist der Betreiber verpflichtet, bei jeder Aufstellung an einem Standplatz eine Anzeige nach § 21 abzugeben. Diese ist gemäß § 21 Absatz 1 erforderlich, wenn ein Prostitutionsfahrzeug an mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen oder mehrmals in einem Monat im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Behörde (Kreisordnungsbehörde) zum Betrieb aufgestellt werden soll.

Gemäß § 55a Nr. 7 GewO ist für den Betrieb eines Prostitutionsfahrzeuges keine Reisegewerbekarte erforderlich, sofern eine Erlaubnis nach dem ProstSchG vorliegt.

Die Prüfung der Tauglichkeit im Hinblick auf die Nutzung zu Prostitutionszwecken ist nicht bereits Teil der regelmäßigen Hauptuntersuchung von Fahrzeugen und deshalb zusätzlich erforderlich. Die *Erlaubnis darf gemäß § 12 Absatz 4 höchstens auf 3 Jahre befristet erteilt werden*, weil es angesichts der für Fahrzeuge abnutzungsbedingten Veränderungen geboten ist, die Einhaltung der ausstattungsbezogenen Mindestanforderungen des § 19 Absatz 1 bis 4 regelmäßig zu überprüfen. Die Erlaubnis kann auf Antrag verlängert werden.



3.3.4 Voraussetzungen für die Erlaubnis einer Prostitutionsveranstaltung

Gemäß § 12 Absatz 3 ist die *Erlaubnis nur für ein bestimmtes Betriebskonzept zu erteilen*. Sie kann als einmalige Erlaubnis oder als Erlaubnis für mehrere gleichartige Veranstaltungen erteilt werden. Sofern die Veranstaltungsorte zum Zeitpunkt der Beantragung der Erlaubnis bereits spezifiziert sind, ist das Betriebskonzept bereits darauf auszurichten.

Für konkret geplante Veranstaltungen bedarf es zusätzlich der vorherigen Anzeige nach § 20. Die am Veranstaltungsort zuständige Behörde ist dann in der Lage, vor der Veranstaltung die vor Ort relevanten konkreten Rahmenbedingungen der Veranstaltung zu prüfen, ggf. Auflagen vorzugeben oder die Durchführung der Veranstaltung zu untersagen. Eine erneute vollständige Prüfung der Zuverlässigkeit des Betreibers ist aufgrund der zuvor erteilten Erlaubnis nicht notwendig.

4. Stellvertretungserlaubnis, § 13

Der Begriff der Stellvertretung orientiert sich an der Definition aus dem Gaststättenrecht (zu § 9 GastG). Stellvertreter in diesem Sinne ist eine Person, die auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Vollmacht den Betrieb im Namen und auf Rechnung des Inhabers, unter eigener Verantwortung selbständig führt. Die zur Stellvertretung bestimmte Person unterscheidet sich damit einerseits von dem Gehilfen oder dem Geschäftsführer, der das Gewerbe oder einzelne seiner Zweige unter Aufsicht und Leitung des Inhabers verwaltet und andererseits von dem Pächter der Gewerbeeinrichtung, der das Gewerbe auf eigene Rechnung und in eigenem Namen ausübt (vgl. Metzner, GastG, 6. Aufl., § 9, Rn. 1).

Eine Stellvertretungserlaubnis kommt nur in Betracht, sofern der Betreiber selbst über eine Erlaubnis nach § 12 verfügt. Gemäß § 13 Absatz 2 wird dem Betreiber – neben der Erlaubnis nach § 12 Absatz 1 Satz 1 – die Stellvertretungserlaubnis für die als Stellvertretung eingesetzte Person erteilt. Sie berechtigt ihn, sein Gewerbe durch diese Person stellvertretend ausüben zu lassen. Wird das Prostitutionsgewerbe nicht mehr durch die als Stellvertretung eingesetzte Person betrieben, so hat der Betreiber dies unverzüglich anzuzeigen.

Für die Person, für die die Stellvertretungserlaubnis beantragt wird, sind alle Antragsunterlagen, die zur Prüfung der Zuverlässigkeit nach dem ProstSchG sowie den Anforderungen der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit des Betreibers erforderlich sind, vorzulegen.

5. Erteilung der Erlaubnis und Gründe zur Versagung der Erlaubnis und der Stellvertretungserlaubnis (sog. Erlaubnisvorbehalt), §§ 14, 15 Absatz 1

Auf die Erteilung der Erlaubnis sowie der Stellvertretungserlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, wenn

- kein Versagungsgrund nach §§ 14 und 15 Absatz 1 *und*,
- kein sonstiger Versagungsgrund nach den allgemeinen gewerberechtlichen Vorschriften vorliegt.

Hierbei ist das Nichtvorliegen von Versagungsgründen hinsichtlich des Betriebskonzeptes gemäß §§ 14 Absatz 2 Nr. 1, 2, 4-6, 16 sowie hinsichtlich des Nichtvorliegens von Versagungsgründen gemäß § 18 bzw. § 19 i.V.m. § 14 Absatz 2, Nr. 3 zu prüfen. Die



wesentlichen Entscheidungsgründe sowie das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung sind zu dokumentieren.

5.1 Regelvermutung der Unzuverlässigkeit

Die Aufzählung der Versagungsgründe in § 15 Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 enthält Regelbeispiele für mangelnde Zuverlässigkeit, die jedoch nicht abschließend sind. Die Formulierung „in der Regel“ eröffnet der Behörde zwar ein Ermessen, die Zuverlässigkeit trotz einer entsprechenden Vorverurteilung (bei Vorliegen der weiteren Zuverlässigkeitsvoraussetzungen) zu bejahen, sofern in der Gesamtabwägung aller Tatsachen von der Zuverlässigkeit der Person ausgegangen werden kann. Gleichzeitig weist sie jedoch auch auf eine intendierte Entscheidung des Gesetzgebers hin. Im Rahmen der Prognoseentscheidung zur Zuverlässigkeit ist eine Gesamtwürdigung aller mit seiner Person und seinem Betrieb zusammenhängenden Umstände vorzunehmen. Zum Beispiel können auch Erkenntnisse der Polizeibehörden, welche nicht zu einer Sanktionierung geführt haben, die Unzuverlässigkeit des Antragstellers bzw. der Antragstellerin begründen. Auch können beispielsweise im Einzelfall Verurteilungen, die länger als 5 Jahre zurückliegen, Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen (vgl. § 15 Absatz 2 Satz 2).

Über den Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister sind die Vertretungsberechtigungen und beim Unternehmenszweck ein etwaiger Ausschluss erlaubnispflichtiger Tätigkeiten zu überprüfen. Wird eine unrichtige, unvollständige oder unterlassene Anmeldung zum Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister festgestellt, ist dies nach § 379 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG¹⁰) dem Registergericht mitzuteilen.

5.2 Weitere persönliche Unzuverlässigkeitsgründe/Beteiligung anderer Stellen/ sonstige Auskünfte

Neben den in §§ 14, 15 Absatz 1 genannten Gründen kann sich die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit des/der Antragstellers/in bzw. des/der Stellvertreters/in auch aus anderen Tatsachen bzw. Hinweisen ergeben, aufgrund derer die Gefahr besteht, dass das Gewerbe in Zukunft nicht ordnungsgemäß geführt wird.

Hier kommt insbesondere die Unzuverlässigkeit aufgrund finanzieller Leistungsunfähigkeit bzw. ungeordneter Vermögensverhältnisse in Frage. Aus diesem Grund hat der Antragsteller/in eine Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.

Die Behörde soll darüber hinaus weitere Auskünfte einholen, wie z.B.

- aus dem Schuldnerverzeichnis,
- bei dem zuständigen Insolvenzgericht,
- bei der Stadt-/Gemeindekasse weiterer Betriebsstätten,
- bei der Ordnungsbehörde des Wohn- bzw. Betriebsortes des Antragstellers/in.

¹⁰ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2017 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist.



5.3 Regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit

Gemäß § 15 Absatz 3 hat die zuständige Behörde regelmäßig die Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers und der mit der Stellvertretung, der Leitung bzw. Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Personen zu prüfen. Diese Überprüfung ist spätestens alle 3 Jahre zu wiederholen.

Achtung: Dem Betreiber obliegen gemäß § 28 diverse Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsfristen. Gemäß § 28 Absatz 7 ist der Betreiber allerdings nur verpflichtet, die Aufzeichnungen zwei Jahre vom Tag der Aufzeichnung an aufzubewahren. Nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsdauer hat der Betreiber die personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen. Vor diesem Hintergrund sind regelmäßige Betriebskontrollen so zu terminieren, dass die Einhaltung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten vor Löschung der entsprechenden Daten überprüft werden kann. Die erste Betriebskontrolle nach Erlaubniserteilung soll deshalb längstens nach Ablauf von 18 Monaten erfolgen (Siehe 3. Teil, Überwachung).

5.4 Versagung aufgrund eines mangelhaften Betriebskonzeptes, §§ 14 Absatz 2 Nr. 1, 2, 4-6 i.V.m. § 16

Zwecks Prüfung der sich aus der Betriebsart ergebenden Versagungsgründe hat der Antragsteller/in mit dem Antrag auf Erlaubniserteilung ein Betriebskonzept vorzulegen (vgl. Hinweise für Betreiber von Prostitutionsstätten zur Erstellung eines Betriebskonzeptes nach § 16, **Anlage 6**).

Das Betriebskonzept dient der Schaffung von Transparenz hinsichtlich der wesentlichen Merkmale des Betriebs, unter anderem im Hinblick auf die zu erwartenden Arbeitsbedingungen, die nach den Vorstellungen der antragstellenden Person in ihrem Betrieb für die Prostituierten gewährleistet sein sollen. Es bildet eine wichtige Grundlage zur Beurteilung, ob die Ausgestaltung des Prostitutionsgewerbes den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Gemäß § 16 Absatz 1 sind im Betriebskonzept die wesentlichen Merkmale des Betriebes und die Vorkehrungen zur Einhaltung der Verpflichtungen nach dem ProstSchG zu beschreiben. Die wesentlichen Merkmale des Betriebskonzeptes sind in § 16 Absatz 2 dargestellt. Die Formulierung „sollen“ ist grundsätzlich im Sinne einer gebundenen Entscheidung zu lesen, d.h., sie räumt der Behörde nur in atypischen Fällen einen Ermessensspielraum ein.

Grundsätzlich ist vor Versagung einer Erlaubnis vorrangig zu prüfen, ob durch Erteilung von Auflagen die Einhaltung der für das beantragte Prostitutionsgewerbe erforderlichen Mindestanforderungen im Sinne der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sichergestellt werden kann.

5.4.1 *Beteiligte Fachbereiche*

Zur Prüfung des Betriebskonzeptes können bei Bedarf bspw. die folgenden Stellen/Fachbereiche beteiligt werden:

- Bauordnungsbehörde
- Bauplanungsbehörde
- Gesundheitsbehörde



- Immissionsschutzbehörden
- Verkehrszulassungsbehörde
- Jugendamt
- Örtliche Ordnungsbehörde

5.4.2 Versagungsgründe gemäß § 14 Absatz 2 Nr. 1, 2, 4 – 6 wegen Mängeln am Betriebskonzept

Die Versagungsgründe, die sich auf Mängel am Betriebskonzept beziehen ergeben sich aus § 14 Absatz 2.

Gemäß § 14 Absatz 2 Nr. 1 ist die Erlaubnis beispielsweise zu versagen, wenn

- *im Betriebskonzept,*
- *bei der Angebotsgestaltung,*
- *bei der vorgesehenen Vereinbarung mit Prostituierten oder*
- *aufgrund sonstiger Umstände*

Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die *Art des Betriebes mit der Wahrnehmung des Rechts auf Selbstbestimmung der Prostituierten unvereinbar ist oder der Ausbeutung der Prostituierten Vorschub leistet.*

Dies betrifft die *Abgrenzung zwischen Formen der kommerziellen Sexualität*, die grundsätzlich unter der Voraussetzung des Konsenses der Beteiligten von der Rechtsordnung zugelassen werden können, und solchen Formen, *die unter keinen Umständen als tolerabel angesehen werden können, weil sie in ihrer Ausgestaltung so angelegt sind, dass sie einer schweren Verletzung der Rechte der beteiligten Individuen Vorschub leisten.* Erfasst werden mit dieser Vorschrift daher vor allem die Fälle,

- in denen die Ausübung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts der Prostituierten durch objektive Umstände derart erschwert oder eingeschränkt wird, dass es faktisch nicht mehr wahrgenommen werden kann (Beispielsweise wäre dies insbesondere bei Flat-Rate Angeboten zu prüfen.).
- in denen die Menschenwürde zum Beispiel dadurch verletzt wird, dass eine Person vollständig zum Objekt degradiert wird, oder
- die generell der Ausbeutung von Prostituierten Vorschub leisten.

Gemäß **§ 14 Absatz 2 Nr. 2** ist die *Erlaubnis* beispielsweise zu versagen, wenn aufgrund

- *des Betriebskonzepts oder*
- *sonstiger tatsächlicher Umstände*

Hinweise für einen Verstoß gegen § 26 Absatz 2 und 4 vorliegen.



Dies ist dann anzunehmen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass

- der Betreiber *Vertragskonditionen zum Einsatz bringen möchte, bei denen Leistung und Gegenleistung* für die Vermietung von Räumen (Mietwucher), für eine sonstige Leistung oder für die Vermittlung einer Leistung, *in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen*, oder
- der *Betreiber oder eine für ihn handelnde Person gegenüber Prostituierten Weisungen über das erlaubte Maß hinaus erteilt, § 26.*

Dies kann *beispielsweise* dann der Fall sein, wenn aus einer mit dem Betriebskonzept eingereichten Hausordnung ersichtlich ist, dass Vorgaben an die Prostituierten geplant sind, die gegen die Vorgaben aus § 26 Absatz 2 und 4 verstoßen und damit in deren Recht auf sexuelle Selbstbestimmung eingreifen.

Gemäß **§ 14 Absatz 2 Nr. 5** ist die Erlaubnis zu versagen, wenn das *Betriebskonzept oder die örtliche Lage des Prostitutionsgewerbes dem öffentlichen Interesse widerspricht*. Dies ist vor allem der Fall, wenn sich dadurch

- eine Gefährdung der Jugend oder
- schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder
- Gefahren oder sonstige erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit

befürchten lassen.

Die Vorschrift ist dem § 4 Absatz 1 Nummer 3 GastG nachgebildet.¹¹ Hier besteht von Seiten der Erlaubnisbehörde materieller Prüfungsbedarf, ob ein solcher Versagungsgrund vorliegt. Die Behörde kann sich zur Prüfung dabei gegebenenfalls bei den zuständigen Baubehörden informieren, und auf deren Prüfungen zu baunutzungs- und bauplanungsrechtlichen Belangen Bezug nehmen. Kann das Betriebskonzept beispielsweise durch eine Veränderung der Betriebszeiten, durch Lärmschutzmaßnahmen oder andere Auflagen so verändert werden, dass die befürchtete Gefährdung der genannten Schutzgüter auszuschließen ist, so hat dies Vorrang vor einer Versagung der Erlaubnis.

5.5. Versagung aufgrund der Nichteinhaltung von Mindestanforderungen an Anlagen und Fahrzeuge, § 14 Absatz 2 Nr. 3 i.V.m. §§ 18, 19

Die Erlaubnis ist grundsätzlich gemäß § 14 Absatz 2 Nr. 3 wegen Nichteinhaltung der Mindestanforderungen an Prostitutionsstätten bzw. -fahrzeugen nach §§ 18, 19 zu versagen.

5.5.1. Versagung aufgrund der Nichteinhaltung der Mindestanforderungen an Prostitutionsstätten, § 14 Absatz 2 Nr. 3 i.V.m. § 18 Absätze 1 und 2

Betreiber haben dafür zu sorgen, dass der Schutz der Prostituierten, der Besucher, der Anlieger und der Allgemeinheit gewährleistet wird. Die Erlaubnis für eine Prostitutionsstätte darf deshalb

¹¹ Vgl. zu dieser Vorschrift: BVerwG Urteil vom 17.10.1989 – 1 C 18/87.



grundsätzlich nur erteilt werden, wenn die Mindestanforderungen nach § 18 Absatz 2 erfüllt sind.

➤ **Zwingend einzuhaltende Mindestanforderungen, § 18 Absatz 2 Nrn. 1 und 3**

Die *Mindeststandards nach § 18 Absatz 2 Nr.1 und Nr. 3 müssen ausnahmslos in allen Prostitutionsstätten unabhängig von der Größe der Betriebsstätte erfüllt sein.* Die zuständige Behörde darf von diesen Anforderungen *keine Ausnahmen* zulassen; ihr Ermessen ist insoweit auf null reduziert. *Dies gilt auch für Prostitutionsstätten in Wohnungen.*

➤ **Weitere Mindestanforderungen**

Ferner muss in Prostitutionsstätten gewährleistet sein, dass **(1)** die einzelnen für sexuelle Dienstleistungen *genutzten Räume über ein sachgerechtes Notrufsystem verfügen* (§ 18 Absatz 2 Nr. 2). Die Ausstattung der für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume mit einer Notruffunktion soll zum Schutz vor Übergriffen durch Kunden und Kundinnen sowie zum schnellen Zugang zu Hilfe beitragen. *Neben der technischen Funktionalität kommt es auch darauf an, ob im Fall der Betätigung des Notrufs geeignete Maßnahmen ausgelöst werden, die dem Schutz der Prostituierten dienen.* Die Eignung der Vorrichtung bzw. der Reaktionskette, ist daher im Kontext des jeweiligen Betriebskonzepts zu beurteilen. Bei der jeweiligen technischen Lösung sind die konkreten Rahmenbedingungen des Betriebs zu berücksichtigen.

Die Prostitutionsstätten müssen auch **(2)** eine *angemessene Ausstattung mit Sanitäreinrichtungen* für Prostituierte, Beschäftigte und Kunden bzw. Kundinnen aufweisen (§ 18 Absatz 2 Nr. 4).

Weiter müssen sie über **(3)** *geeignete Aufenthalts- und Pausenräume* für Prostituierte und für Beschäftigte verfügen (§ 18 Absatz 2 Nr. 5) sowie **(4)** *individuell verschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für persönliche Gegenstände* der Prostituierten und der Beschäftigten zur Verfügung stellen (§ 18 Absatz 2 Nr. 6).

Schließlich **(5)** dürfen die *für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume nicht als Schlaf- oder Wohnraum durch die Prostituierten genutzt werden* (§ 18 Absatz 2 Nr. 7).

Die zuständige Behörde kann gemäß § 18 Absatz 3 im Einzelfall für Prostitutionsstätten in Wohnungen *Ausnahmen* von den Mindestanforderungen nach Absatz 2 Nummern 2 und 4 bis 7 vorsehen. *Die Ausnahmeregelung findet zunächst nur auf Wohnungsbordelle Anwendung.* Für Prostitutionsstätten, die bei Verkündung des Gesetzes bereits bestanden, ist eine parallele Ausnahmeregelung in den Übergangsbestimmungen nach § 37 Absatz 5 enthalten.

➤ **Ausnahmeentscheidung, § 18 Absatz 3 bzw. 37 Absatz 5**

Voraussetzung für die Anwendung der Ausnahmeregelungen des § 18 Absatz 3 bzw. § 37 Absatz 5 ist, dass

- die Erfüllung der Anforderungen mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre und
- die schützenswerten Interessen von Prostituierten und anderen Personen auf andere Weise gewährleistet werden können.

Es handelt sich insoweit um *kumulativ zu erfüllende Voraussetzungen*. Die Ergebnisse der Prüfung sowie die wesentlichen, die Entscheidung tragenden Gründe sind zu dokumentieren. Die Anwendung des sogenannten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist bei Prostitutions-



betrieben i.R. der Wohnungsprostitution auch am Schutzzweck des ProstSchG zugunsten von Prostituierten zu spiegeln. Allerdings *darf das Einzelfallermessen nicht so ausgeübt werden, dass die Ausnahme zur Regel wird*. Die Solvenz eines Betriebes kann in die Abwägung einbezogen werden. Hierbei kann beispielsweise bei Prostitutionsbetrieben eine Amortisationszeit von 3 Jahren für die Anpassungsinvestitionen an die gesetzlichen Mindestanforderungen als zumutbar angesehen werden. Die entsprechende Planrechnung ist durch die antragstellende Person bzw. den/die Erlaubnisinhaber/in durch Vorlage der Jahresergebnisse sowie der Bilanzen bzw. Einnahmen-Ausgabenrechnungen der letzten 5 Jahre (mindestens 3 Jahre soweit vorhanden) zu plausibilisieren.

5.5.2. Versagung aufgrund Nichteinhaltung der Mindestanforderungen an für Prostitutionsveranstaltungen genutzte Gebäude, Räume oder sonstige ortsfeste Anlagen, § 14 Absatz 2 Nr. 3 i.V.m. § 18 Absatz 4 und 2

Die Maßstäbe der Mindestanforderungen gemäß § 18 Absatz 1 und 2 einschließlich der in Absatz 3 geregelten Ausnahmemöglichkeit sind gemäß Absatz 4 auch in Gebäuden, Räumen oder sonstigen ortsfesten Anlagen einzuhalten bzw. anzuwenden, die für Prostitutionsveranstaltungen genutzt werden sollen. Die Einhaltung dieser Mindestanforderungen ist Gegenstand der auf eine Anzeige nach § 20 folgenden anlassbezogenen behördlichen Prüfung.

5.5.3. Versagung aufgrund Nichteinhaltung der Mindestanforderungen an Prostitutionsfahrzeuge, § 14 Absatz 2 Nr. 3 i.V.m. § 19

Die Einhaltung der Mindestanforderungen an Prostitutionsfahrzeuge gemäß § 19 ist im Betriebskonzept gemäß § 16 (vgl. Hinweise, **Anlage 6** und Vordruck **Anlage 5**) darzulegen. Es dürfen keine Versagensgründe wegen Nichteinhaltung der Mindestanforderungen an den Betrieb eines Prostitutionsfahrzeugs gemäß § 14 Absatz 2 Nr. 3 i.V.m. § 19 vorliegen.

➤ **Allgemeines**

Die Größe des Innenraums sowie die Innenausstattung des Prostitutionsfahrzeugs müssen dem vorgesehenen Betriebskonzept entsprechend angepasst sein. Ebenso muss die Ausstattung und Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen entsprechen, um den Schutz der im Prostitutionsfahrzeug tätigen Prostituierten zu gewährleisten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Fahrzeug i.d.R. für einen längeren Zeitraum sowohl Aufenthalts- als auch Arbeitsraum für die dort tätigen Prostituierten ist (vgl. § 19 Absatz 1).

Die Prüfung der Tauglichkeit im Hinblick auf die Nutzung zu Prostitutionszwecken ist nicht bereits Teil der regelmäßigen Hauptuntersuchung von Fahrzeugen und deshalb zusätzlich erforderlich. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass das Fahrzeug für die dort tätigen Prostituierten während der Betriebszeiten in der Regel über Stunden und bei jedem Wetter sowohl Aufenthalts- als auch Arbeitsraum ist, und dass – je nach Standplatz – den Prostituierten oft kein anderer Rückzugsort für Pausen zur Verfügung steht. Die Fahrzeuge müssen daher so ausgestattet sein, dass sie bei längerem Aufenthalt im Innenraum auch in abgestelltem Zustand einen angemessenen Schutz vor Extremtemperaturen, vor Niederschlägen und vor hoher Luftfeuchtigkeit bieten. Auch müssen Sitz- und Liegeflächen, Ablagen und Stauräume in angemessenem Zustand und angemessener Dimensionierung vorhanden sein.



Der Betreiber eines Prostitutionsfahrzeugs ist gemäß § 19 Absatz 6 verpflichtet, jederzeit für die Einhaltung der Mindestanforderungen nach den Absätzen 1 bis 4 während des Betriebs Sorge zu tragen. Entsprechend der Regelung in § 18 Absatz 4 gelten die Anforderungen der Absatz 1 bis 4 auch für Fahrzeuge, die für eine Prostitutionsveranstaltung genutzt werden. Wasserfahrzeuge, die für eine Prostitutionsveranstaltung genutzt werden, unterliegen folglich ebenso den Mindestanforderungen nach den Absätzen 1 bis 4; zur Einhaltung verpflichtet ist der Betreiber der Prostitutionsveranstaltung. Verstöße werden entsprechend den Regelungen zu Prostitutionsstätten nach § 33 Absatz 2 Nummer 5 mit einem Bußgeld geahndet.

Mit der grundsätzlich vorgeschriebenen Befristung der Erlaubnis wird der Tatsache Rechnung getragen, dass ein bei erstmaliger Erlaubniserteilung bestehender guter Zustand eines Fahrzeuginnenraums sich abnutzungsbedingt in einen untragbaren Zustand verändern kann.

➤ **Mindestanforderungen nach Maßgabe des § 19 Absatz 2 bis 4**

Im Betriebskonzept ist darzulegen, wie der Betreiber während des Betriebes dafür Sorge tragen wird, dass die vorstehenden Mindestanforderungen nach den Absätzen 1 bis 4, beispielsweise zu den zu treffenden technischen Vorkehrungen zur Erreichbarkeit von Hilfe, während des Betriebes eingehalten werden.

6. Befristung der Erlaubnis

Gem. § 12 Absatz 1 Satz 1 steht die Ausübung des Prostitutionsgewerbes unter Erlaubnisvorbehalt. Liegen keine Versagungsgründe vor, so besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis. Die Erlaubnis für das Betreiben eines Prostitutionsgewerbes kann gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 sowie für die Stellvertretungserlaubnis nach § 13 Absatz 2 Satz 2 befristet werden. Der Behörde wird ein Ermessensspielraum eingeräumt.

Die Zulässigkeit der Befristung als einer Nebenbestimmung zu einem Verwaltungsakt auf den ein Anspruch besteht, richtet sich grundsätzlich nach § 36 Absatz 1 VwVfG NRW¹².

Danach darf ein Verwaltungsakt mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist (1. Alternative) oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden (2. Alternative). Im Falle der 1. Alternative ergibt sich die Ermächtigung aus dem Fachrecht; dem § 36 Absatz 1 VwVfG NRW kommt insoweit nur eine deklaratorische Bedeutung zu. Jedoch ist im Einzelfall zu prüfen, ob die ausdrückliche fachgesetzliche Zulassung von Nebenbestimmungen wirklich konstitutiven Charakter hat oder nur eine Bekräftigung der in § 36 VwVfG NRW normierten Grundsätze darstellt.

Vorliegend regelt § 12 Absatz 1 Satz 2 lediglich, dass die Erlaubnis befristet werden kann. Diese Formulierung eröffnet für die Behörde ein Entschließungsermessen. Dieses Entschließungsermessen muss sich am Zweck der hierzu berechtigenden Ermächtigung und der vom Gesetzgeber gewollten Ordnung der Materie ausrichten. Deshalb darf die Nebenbestimmung nicht lediglich der Erleichterung der behördlichen Aufgabe dienen. Sie darf deshalb auch nicht auf Vorrat erlassen werden, wenn für sie keinerlei Anlass besteht.

¹² Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), SGV. NRW. 2010, zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änd. anderer Vorschriften vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 934).



So ist die Befristung beispielsweise sinnvoll, wenn das zur Prostitutionsausübung genutzte Gebäude über eine befristete Baugenehmigung verfügt oder auf einem Gelände angesiedelt ist, für das eine spätere mit der Ausübung der Prostitution unverträgliche städtebauplanerische Nutzung bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung feststeht.

Andererseits ist die Erlaubnis für ein Prostitutionsfahrzeug gemäß § 12 Absatz 4 zwingend auf höchstens 3 Jahre befristet zu erteilen. Angesichts der für Fahrzeuge abnutzungsbedingten Veränderungen ist es geboten, die Einhaltung der ausstattungsbezogenen Mindestanforderungen des § 19 regelmäßig zu überprüfen.

Die Erlaubnis ist auf Antrag zu verlängern, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen fortbestehen.

7. Auflagen

Die Erlaubnis kann gemäß § 17 Absatz 1 jederzeit inhaltlich beschränkt oder an Auflagen geknüpft werden, soweit dies zum Schutz der in den Nummern 1 bis 4 genannten Rechtsgüter erforderlich ist. Die Ausübung des Gewerbes kann durch nachträgliche Beifügung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen näher geregelt werden. Als Besonderheit findet hier unter § 17 Absatz 1 Nr. 1 Berücksichtigung, dass die in einem Prostitutionsbetrieb tätigen Prostituierten in aller Regel weder abhängig Beschäftigte des Betreibers noch gewöhnliche Gäste oder Besucher sind, sondern dass sie selbständig innerhalb eines vom Betreiber geschaffenen Rahmens Dienstleistungen an Dritte erbringen. Sie sind hier deshalb unter den zu schützenden Personenkreisen als eigene Gruppe genannt.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 können gemäß § 17 Absatz 3 jederzeit selbstständige Anordnungen erteilt werden. Gemäß § 37 Absatz 4 Satz 2 kann die zuständige Behörde bereits vor der Entscheidung über die Erlaubniserteilung im Rahmen der Übergangsregelung Anordnungen und Auflagen erlassen.

7.1 Zweck der Auflagen, § 17 Absatz 1

Grundsätzlich sind Auflagen zulässig:

- zum Schutz der Sicherheit, Gesundheit oder sexuellen Selbstbestimmung der im Prostitutionsgewerbe tätigen Prostituierten, Beschäftigten sowie Kundinnen und Kunden,
- zum Schutz vor Ausbeutung oder Gefahren für Leben oder Freiheit der im Prostitutionsgewerbe tätigen Prostituierten, der Beschäftigten sowie der Kundinnen und Kunden,
- zum Schutz der Jugend sowie
- zur Abwehr anderer erheblicher Beeinträchtigungen oder Gefahren für sonstige Belange des öffentlichen Interesses, z.B. aus Gründen des Lärmschutzes oder sonstiger Belästigungen für Anwohner, Anlieger oder der Allgemeinheit.

7.2. Auflagen hinsichtlich räumlicher und/oder organisatorischer Voraussetzungen

Als mögliche Auflagen sind u.a. denkbar:



- die Bestimmung der Anzahl der in der Prostitutionsstätte regelmäßig tätig werdenden Prostituierten,
- zur Festlegung der Anzahl der für sexuelle Dienstleistungen vorgesehenen Räume sowie
- zur Festlegung bestimmter Betriebszeiten der Prostitutionsstätte bzw. des Prostitutionsfahrzeugs.

7.3 Konkretisierungen durch Rechtsverordnungen des Bundes

Sollte es infolge des Erlasses einer Rechtsverordnung des Bundes i.S.v. § 36 Absatz 1 dazu kommen, dass nachträglich Auflagen notwendig werden, kann dem durch § 17 Absatz 1 Satz 2 abgeholfen werden. Denn gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 ist auch die nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung von Auflagen zulässig. Die Rechtsverordnung des Bundes nach § 36 Absatz 1 kann Regelungen zu den Mindestanforderungen an Prostitutionsstätten und für Prostitutionsveranstaltungen genutzte Betriebsstätten (§ 18 Absätze 1 und 2), als auch zu Mindestanforderungen an Prostitutionsfahrzeuge nach § 19 Absatz 1 bis 3, sowie zu den nach § 24 für den Betrieb von Prostitutionsgewerben geltenden Anforderungen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Prostituierten und Dritten treffen. Eine solche Rechtsverordnung liegt noch nicht vor¹³.

7.4 Regelaufgabe bei einer Stellvertretungserlaubnis nach § 13

Bei der Erteilung der Stellvertretungserlaubnis ist die folgende zwingende Auflage in der Erlaubnisurkunde aufzunehmen: „Wird das Prostitutionsgewerbe nicht mehr durch die als Stellvertretung eingesetzte Person betrieben, so hat der Betreiber dies unverzüglich anzuzeigen.“

8. Form der Erlaubnis

Der Erlaubnisbescheid soll inhaltlich den nachstehend abgedruckten Mustern (**Anlage 2** und **Anlage 2a**) entsprechen.

Die Erlaubnis ist mit dem amtlichen Siegelabdruck der zuständigen Behörde zu versehen. Unterlagen, die zum Bestandteil der Erlaubnisurkunde bestimmt werden, sind ebenfalls zu siegeln (z.B. Betriebskonzept, Grundriss, etc.).

9. Hinweise

9.1 Regelhinweise bei Erteilung der Erlaubnis nach den §§ 12 und 13

In der Regel sind folgende Hinweise im Erlaubnisbescheid aufzunehmen:

- Bei der Ausübung des Gewerbes sind die einschlägigen Vorschriften des ProstSchG zu beachten.
- Sofern alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden oder werden sollen, bedarf es einer Erlaubnis nach § 2 GastG.

¹³ Stand: Juni 2017.



- Die nachträgliche Beifügung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ist zulässig.
- Am Ort des Betriebssitzes ist – sofern noch nicht geschehen – eine Gewerbeanmeldung gemäß § 14 Gewerbeordnung vorzunehmen.
- Die Erlaubnis erlischt, wenn der Betrieb des Prostitutionsgewerbes nicht innerhalb eines Jahres nach der Erteilung aufgenommen wurde oder der Betrieb seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt wurde.
- Wird das Prostitutionsgewerbe nicht mehr durch die als Stellvertretung eingesetzte Person betrieben, so hat der Betreiber dies unverzüglich anzuzeigen.
- Jede Änderung zu den Angaben der Person des Erlaubnisinhabers sowie der zur Stellvertretung, zur Betriebsleitung und -beaufsichtigung, zu der für Aufgaben im Rahmen der Einhaltung des Hausrechts oder der Hausordnung, der Einlasskontrolle und der zur Bewachung eingesetzten Person ist der zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- Tritt bei einer juristischen Person ein Wechsel der gesetzlichen Vertretung ein, ist dies der zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen. Dabei sind für die Person(en) der neuen gesetzlichen Vertretung folgende Unterlagen vorzulegen
 - Führungszeugnis nach Belegart 0
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister
 - Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes

Des Weiteren ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister vorzulegen, aus dem die eingetretene Änderung hervorgeht.

9.2 Regelhinweis bei einer Erlaubnis zur Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen gemäß § 20

Wer eine Prostitutionsveranstaltung organisieren und durchführen will, hat dies der am Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung gemäß § 20 Absatz 1 auf der beigefügten Anlage anzuzeigen.

Hinweis: Der entsprechende Vordruck zur Anzeige der Prostitutionsveranstaltung ist als **Anlage 3** beigefügt.

9.3 Regelhinweis bei einer Erlaubnis zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen gemäß § 21

Wer ein Prostitutionsfahrzeug an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen oder mehrmals im Monat im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Behörde zum Betrieb aufstellen will, hat dies der zuständigen Behörde zwei Wochen vor der Aufstellung gemäß § 21 Absatz 1 auf der beigefügten Anlage anzuzeigen.

Hinweis: Der entsprechende Vordruck zur Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs ist als **Anlage 4** der ProstSchGVwV-Gewerbe beigefügt.



10. Bedingung, Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis darf nicht mit auflösenden Bedingungen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

11. Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung – Untersagung, § 20

11.1 Allgemeines

Die *Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung* ist der zuständigen Behörde gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen.

Für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen bedarf es neben der einem bestimmten Betreiber für ein bestimmtes allgemeines Betriebskonzept erteilten Erlaubnis auch einer Möglichkeit der behördlichen Vorabkontrolle der einzelnen Veranstaltungstermine, um Gefährdungen der beteiligten Personen, Verletzungen von Rechtsgütern Dritter oder schützenswerter Belange der Allgemeinheit anhand der konkreten örtlichen, zeitlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen auszuschließen. Hierzu dient die Anzeige nach § 20, die vier Wochen vor der Veranstaltung abzugeben ist. Eine Prostitutionsveranstaltung kann dabei sowohl in Gebäuden, Räumen oder sonstigen ortsfesten Anlagen als auch in mobilen Anlagen, wie einem fahrbereiten Schiff oder einer Yacht, stattfinden. Abhängig von der bei der Anzeige anzugebenden Betriebsstätte der Veranstaltung gelten entsprechende Mindestanforderungen, die in Absatz 2 näher geregelt sind. Die Prostitutionsveranstaltung darf vor Ort nur durch den Betreiber oder durch die in der Anzeige als Stellvertretung benannten Personen geleitet werden. Mit dieser Vorgabe wird sichergestellt, dass eine verantwortliche Person zugegen ist, die den Kriterien der Zuverlässigkeit nach § 15 genügt. Die Vorschrift ist an § 56a Absatz 1 Satz 2 GewO angelehnt.

11.2 Erforderliche Angaben und Nachweise

Bei der Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 (vgl. **Anlage 3**) sind folgende Angaben darzulegen:

- vollständiger Name des Betreibers und Kopie der Erlaubnis nach § 12 zur Organisation und Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen; für Personen als Stellvertretung des Betreibers, vollständiger Name des Stellvertreters und Kopie der Stellvertretungserlaubnis nach § 13,
- das der Erlaubnis zugrunde liegende Betriebskonzept,
- das auf die jeweilige Veranstaltung bezogene Veranstaltungskonzept,
- Ort und Zeit der Veranstaltung,
- vollständiger Name des Eigentümers der für die Veranstaltung genutzten Örtlichkeiten (Gebäude, Räume, sonstige ortsfeste oder mobile Anlagen),
- Einverständniserklärung des Eigentümers,
- Kopien der Anmelde- bzw. Aliasbescheinigungen der bei der Veranstaltung tätigen Prostituierten sowie
- Kopien der Vereinbarungen mit den Prostituierten.



11.3 Prüfungsmaßstab

Grundsätzlich ist anlässlich der Erteilung der Erlaubnis für eine einmalige Veranstaltung an einem bereits bekannten Veranstaltungsort der Nachweis zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach § 18 Absatz 4 i.V.m. § 18 Absatz 1 bis 3 oder nach § 19 Absatz 5 i.V.m. § 19 Absatz 1 bis 4 über die Beschaffenheit der zum Prostitutionsgewerbe genutzten Anlage vorzulegen. Sofern dies zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgen konnte, ist spätestens mit der Anzeige der konkreten Veranstaltung ein entsprechend konkretisiertes und genehmigungsfähiges Betriebskonzept vorzulegen. Prüfungsmaßstab sind dabei die in § 14 Absatz 2 genannten Anforderungen an für Prostitutionszwecke eingesetzte Betriebsstätten, zum anderen die in § 17 Absatz 1 genannten Rechtsgüter, zu deren Schutz Anordnungen erlassen werden dürfen. Der bereits im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis zum Ausüben von Prostitutionsveranstaltungen geprüfte Maßstab des § 14 Absatz 2 wird hier anlassbezogen erneut geprüft, da die Erlaubnis sich nicht auf bestimmte, vorher festgelegte Gebäude, Räume oder sonstige ortsfeste Anlagen bezieht und auch das konkrete Veranstaltungskonzept für jede Veranstaltung anders aussehen kann.

Die zuständige Behörde prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob die Durchführung der Prostitutionsveranstaltung zu versagen ist. Hierbei ist wie bei der Erteilung der Erlaubnis das Nichtvorliegen von Versagungsgründen hinsichtlich des Betriebskonzeptes gemäß § 14 Absatz 2 Nr. 1, 2, 4-6 (vgl. Punkt 5.4.2) sowie hinsichtlich des Nichtvorliegens von Versagungsgründen gemäß § 19 i.V.m. § 14 Absatz 2, Nr. 3 (vgl. Punkt 5.5.) zu prüfen. Einer erneuten Überprüfung der Zuverlässigkeit gemäß § 15 Absatz 3 bedarf es nicht.

11.4 Untersagung der Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung – Anordnungen / Rücknahme bzw. Widerruf d. Erlaubnis

Die Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung kann jederzeit unter Maßgabe des § 17 durch Anordnungen geregelt werden (Näheres hierzu Punkt 7, Auflagen). Sie kann untersagt werden, wenn z.B. die Anzeige nicht oder fehlerhaft (z.B. nicht rechtzeitig oder unvollständig) erstattet wurde.

Werden der am Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde Missstände bekannt, die so gravierend sind, dass sie die Rücknahme oder den Widerruf der zugrunde liegenden Erlaubnis rechtfertigen würden, so ist die zuständige Erlaubnisbehörde gemäß § 20 Absatz 4 hiervon zu unterrichten.

12. Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges – Untersagung, § 21

12.1 Allgemeines

Das *Aufstellen eines Prostitutionsfahrzeugs* ist der zuständigen Behörde gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 *zwei Wochen vor Aufstellung anzuzeigen*, wenn es mehr als zwei aufeinanderfolgende Tage oder mehrmals im Monat zum Betrieb aufgestellt werden soll.

Auch für Prostitutionsfahrzeuge sieht das Gesetz neben der betreiberbezogenen und an ein bestimmtes Fahrzeug gebundenen Erlaubnis, Instrumente vor, die der Wahrung der Rechtsgüter der dort tätigen Personen sowie der schützenswerten Belange der im Umfeld betroffenen Personen anhand der konkreten örtlichen Rahmenbedingungen dienen sollen. Ist



die Anzeige ordnungsgemäß erfolgt, so kann das Fahrzeug am geplanten Ort in Übereinstimmung mit der Erlaubnis betrieben werden, es sei denn, es erfolgt eine behördliche Untersagung nach § 21 Absatz 4 und 5 oder eine Einschränkung der Aufstellung durch Anordnungen nach Absatz 3. Bestehende örtliche Festsetzungen aus Sperrgebietsverordnungen sind einzuhalten.

12.2 Erforderliche Angaben und Nachweise

Für die Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges sind gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 (vgl. **Anlage 4**) folgende Angaben erforderlich:

- Vor- und Nachname des Fahrzeughalters und vollständiger Name des Betreibers des Prostitutionsfahrzeugs,
- Erlaubnis nach § 12 zur Bereitstellung des Prostitutionsfahrzeugs,
- Kennzeichen des Prostitutionsfahrzeugs,
- Fahrzeugidentifizierungsnummer (Zulassungsbescheinigung Teil I),
- Aktuelles Foto des Prostitutionsfahrzeugs,
- Genaue Angabe zum Aufstellungsort,
- Dauer der Aufstellung,
- Betriebszeiten,
- Kopien der Anmelde- bzw. Aliasbescheinigung der im Prostitutionsfahrzeug tätigen Prostituierten sowie
- Kopien der mit der Prostituierten geschlossenen Vereinbarung.

12.3 Prüfungsmaßstab

Die zuständige Behörde prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob die Aufstellung des Prostitutionsfahrzeugs zu versagen ist. Hierbei ist, wie bei der Erteilung der Erlaubnis nach §12 Absatz 4, das Nichtvorliegen von Versagungsgründen hinsichtlich des Betriebskonzeptes gemäß § 14 Absatz 2 Nr. 1, 2, 4 - 6 (vgl. Punkt 5.4.2) sowie hinsichtlich des Nichtvorliegens von Versagungsgründen gemäß § 19 i.V.m. § 14 Absatz 2, Nr. 3 zu prüfen. Eine erneute Überprüfung der Zuverlässigkeit gemäß 15 Absatz 3 ist nicht erforderlich.

Die Aufstellung des Prostitutionsfahrzeugs kann jederzeit unter Maßgabe des § 17 durch Anordnungen, beispielsweise zu den Betriebszeiten, geregelt werden (Näheres hierzu s. 2. Teil Punkt 7 zu „Auflagen“).

12.4 Untersagung der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs / Anordnungen / Rücknahme bzw. Widerruf der Erlaubnis

Das Aufstellen eines Prostitutionsfahrzeugs kann jederzeit unter Maßgabe des § 17 durch Anordnungen geregelt werden. Anordnungen kommen z.B. zum Betriebsort der Aufstellung, zu den Betriebszeiten sowie zum Schutz der im Prostitutionsfahrzeug tätigen Prostituierten, den



Kundinnen und Kunden, der Jugend, den Anwohnerinnen und Anwohnern, den Anliegern oder der Allgemeinheit in Betracht. Das Aufstellen des Prostitutionsfahrzeugs kann untersagt werden, wenn die Anzeige nicht oder fehlerhaft (z.B. nicht rechtzeitig oder vollständig) erstattet wurde. Die für die Überwachung zuständige Behörde hat gemäß § 21 Absatz 4 die Aufstellung des Fahrzeugs zu untersagen, wenn z.B. gegen die einschlägigen Anforderungen des § 14 Absatz 2 verstoßen wird.

Werden der am Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde Missstände bekannt, die so gravierend sind, dass sie die Rücknahme oder den Widerruf der zugrunde liegenden Erlaubnis rechtfertigen würden, so ist die zuständige Erlaubnisbehörde hiervon zu unterrichten.

13. Erlöschen der Erlaubnis, § 22

Die Erlaubnis erlischt, wenn der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erlaubniserteilung aufgenommen wurde bzw. der Betrieb seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt wurde. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Fristen auf Antrag verlängert werden.

Die Erlaubnis erlischt – wegen ihres persönlichen Charakters – mit dem Tode der natürlichen Personen oder mit dem Wegfall der juristischen Person, der sie erteilt wurde, oder durch Verzicht. Der gegenüber der Erlaubnisbehörde unmissverständlich erklärte Verzicht bringt die Erlaubnis zum Erlöschen. In der Anzeige der Aufgabe des Gewerbebetriebes nach § 14 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 GewO liegt nicht notwendigerweise ein Verzicht auf die Erlaubnis.

14. Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis und Stellvertretungserlaubnis, § 23

Die Erlaubnis erlischt ferner durch Rücknahme oder Widerruf (§ 23).

Die Rücknahme oder der Widerruf der Erlaubnis nach § 12 bzw. der Stellvertretungserlaubnis nach § 13 kann nur unter den Voraussetzungen des § 23 erfolgen. Mit Einführung spezialgesetzlicher, verpflichtender Rücknahme- und Widerrufsgründe in § 23 Absatz 1 und 2 geht die Vorschrift insoweit über die allgemeinen Regelungen der §§ 48, 49 VwVfG NRW hinaus, als bei gravierenden Verstößen des Betreibers das Ermessen der Behörde zur Entziehung der Erlaubnis reduziert wird. Auf die in § 23 nicht geregelten Fälle von Rücknahme und Widerruf einer nach diesem Gesetz erteilten Erlaubnis finden gemäß § 23 Absatz 4 die Vorschriften der §§ 48 und 49 VwVfG NRW Anwendung.

Mitteilungen über die Rücknahme oder den Widerruf an die am Verfahren beteiligten öffentlichen Stellen richten sich nach § 11 Absatz 5 GewO.

Fällt die Erlaubnis weg, so darf der Betrieb des Gewerbes nicht fortgesetzt werden. Die tatsächliche Ausübung des Gewerbes trotz fehlender Erlaubnis kann nach § 15 Absatz 2 GewO verhindert und die Fortsetzung des Betriebs gegebenenfalls mit Mitteln des Verwaltungszwangs und der Verwaltungsvollstreckung tatsächlich unterbunden werden. Zuständige Behörde i.S. § 15 Absatz 2 GewO ist die für den Vollzug des ProstSchG als Sonderordnungsrecht zuständige Behörde. § 1 Absatz 1 DVO ProstSchG regelt insoweit abschließend die Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden für den Vollzug des ProstSchG.

Lässt bspw. ein Betreiber die Tätigkeit der in § 23 Absatz 3 genannten Personen in seinem Gewerbe zu, so verletzt er seine Pflichten nach § 25 Absatz 1; in aller Regel wird er dann auch als unzuverlässig anzusehen sein. Voraussetzung des Widerrufs ist, dass der Betreiber oder in seiner Verantwortung handelnde Personen positive Kenntnis von der Lage der oder des Prostituierten hatten oder haben mussten. Mit der Formulierung als „Soll“-Vorschrift wird es der



Behörde im Rahmen ihrer Ermessensausübung ermöglicht, von einem Widerruf aufgrund der Umstände des Einzelfalls abzusehen. Dies kann bspw. dann angezeigt sein, wenn ein Betreiber erst im Nachhinein erfährt, dass eine bei ihm tätige Prostituierte durch einen Zuhälter gewaltsam ausgebeutet wird und er dennoch zunächst zulässt, dass diese Person weiter in seinem Betrieb arbeitet, weil sie ansonsten durch drohende Übergriffe ihres Zuhälters noch stärker gefährdet wäre. Das Tolerieren von Ausbeutung und Zuhälterei darf jedoch nicht dauerhaft hingenommen werden; ein Betreiber ist vielmehr verpflichtet, bestehende Handlungsalternativen zu nutzen.

Vollziehbare und unanfechtbare Entscheidungen, durch die eine Erlaubnis bzw. eine Stellvertretungserlaubnis (wegen Unzuverlässigkeit nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 bzw. Absatz 3 Nr. 2) versagt oder nach § 23 zurückgenommen oder widerrufen worden ist, sind nach § 149 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a, § 151 Absatz 2 GewO dem Gewerbezentralregister mitzuteilen. Richtet sich die Entscheidung gegen eine juristische Person, so ist eine Mitteilung für diese und für den Vertretungsberechtigten der juristischen Person, der unzuverlässig ist, zu fertigen (§ 151 Absatz 1 Nr. 1 GewO).

15. Drittwidersprüche gegen die Erlaubnis

Gemäß § 110 Absatz 3 Satz 1 JustG NRW¹⁴ können sich am Verfahren „nicht beteiligte Dritte“ gegen die einem Antragsteller erteilte Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes oder eines Prostitutionsfahrzeugs sowie zur Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen wenden. Sog. Drittwidersprüche gegen begünstigende Verwaltungsakte nach dem ProstSchG fallen nicht unter das Verbot des § 110 Absatz 3 Satz 2 JustG NRW.

16. Rückforderung der Erlaubnisurkunde

Das Recht, die Erlaubnisurkunde zurückzufordern, ergibt sich aus § 52 VwVfG NRW.

3. Teil Überwachung und Auskunftspflichten, §§ 29-31

1. Zuständigkeit für den gewerberechtlichen Vollzug i.R.d. ProstSchG

Die Kreise und kreisfreien Städte sind gemäß § 1 Absatz 1 der Durchführungsverordnung Prostituiertenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO ProstSchG) als Kreisordnungsbehörden für die Durchführung der Aufgaben nach dem ProstSchG zuständig. Dies schließt die Aufgaben der Überwachung und Kontrolle des Prostitutionsgewerbes ein.

Die Kreise können die kreisangehörigen Kommunen in Einzelfällen, z.B. bei örtlichen Besonderheiten im Rahmen der Amtshilfe um Unterstützung bitten.

2. Vor-Ort-Kontrollen

Neben Prüfungen aus besonderem Anlass ist der Geschäftsbetrieb von Prostitutionsbetrieben im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen in unregelmäßigen Abständen, längstens im Abstand von 18 Monaten zu überprüfen (vgl. Punkt 5.3.). Hierbei ist durch Stichproben festzustellen, ob der

¹⁴ Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW) vom 26. Januar 2010, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 6. 12. 2016 (GV. NRW. S. 1066).



Gewerbetreibende, die ihm nach dem ProstSchG und den zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften obliegenden Pflichten erfüllt. Bei der Durchführung der Prüfung ist auf die betrieblichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, soweit nicht besondere Umstände ein sofortiges Tätigwerden erfordern.

§ 29 regelt die Befugnisse der Überwachungsbehörden in Anlehnung an die Vorschriften zur Auskunft und Nachschau nach § 29 GewO; die Vorschrift erstreckt die Befugnisse sowohl auf Betreiber, auf zu deren Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung eingesetzte Personen als auch auf Prostituierte.

3. Einbindung anderer Behörden/Fachbereiche

Wird bei Vor-Ort-Kontrollen festgestellt, dass Vorschriften aus anderen Fach- bzw. Rechtsbereichen, wie beispielsweise dem Baurecht, nicht beachtet werden, sind die zuständigen Behörden zu unterrichten, sofern nicht der Gewerbetreibende unverzüglich für eine Beseitigung des Verstoßes sorgt. Die zuständige Behörde kann gemäß § 24 Absatz 5 beispielsweise den Betreiber eines Prostitutionsgewerbes auch zur Aufstellung und Durchführung von Hygieneplänen verpflichten. Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben hiervon unberührt.

4. Vornahme von Personenkontrollen

Ergänzend zu § 29 GewO sind die Beauftragten der zuständigen Behörde gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 4 befugt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Orten, an denen der Prostitution nachgegangen wird, auch *außerhalb der üblichen Geschäftszeiten Personenkontrollen* vorzunehmen. Eine Befugnis zur Durchführung von Personenkontrollen ist z. B. erforderlich, um die Anwesenheit Minderjähriger oder die Einhaltung von Beschäftigungsverboten zu überprüfen sowie um stichprobenartig die Plausibilität der Aufzeichnungen des Betreibers bezüglich der in seinem Betrieb tätigen Prostituierten zu prüfen.

5. Auskunfts- und Überwachungspflichten, §§ 30, 31

Gemäß § 30 Absatz 1 haben der Betreiber, die zur Stellvertretung, zur Betriebsleitung und Beaufsichtigung im Prostitutionsbetrieb eingesetzte Person der zuständigen Behörde und den von ihr Beauftragten auf deren Verlangen die für die Überwachung des Geschäftsbetriebes erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Zu beachten ist, dass eine Auskunftspflicht gemäß § 30 nicht besteht, soweit sich die auskunftspflichtige Person dadurch dem Risiko einer Strafverfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen müsste (siehe §§ 52 StPO¹⁵ i.V.m. 46 OWiG).

§ 31 Absatz 1 überträgt der zuständigen Behörde die in § 29 geregelten Befugnisse, wenn *Tatsachen die Annahme rechtfertigen*, dass ein erlaubnispflichtiges Prostitutionsgewerbe ohne Erlaubnis betrieben wird oder, dass eine Wohnung, sonstige Räume oder ein Fahrzeug zum Zweck der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch einen oder eine Prostituierte genutzt wird. § 31 erfasst nicht Annahmen i.S. von „bloße Behauptungen ins Blaue hinein“ oder „allgemeine Verdächtigungen“, die nicht belegt werden können. Die Rechte und Pflichten gegenüber der zuständigen Behörde bestehen nur, sofern „Tatsachen“ die Annahme i.S.d. § 31 Absatz 1 rechtfertigen. Gemäß § 31 Absatz 2 sind die Vorgaben zur Auskunftspflicht des § 30 insoweit entsprechend anzuwenden.

¹⁵ Strafprozessordnung (StPO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist.



4. Teil Verbote und Bußgeldvorschriften

1. Kondompflicht und Werbeverbot

1.1 Kondompflicht, § 32 Absatz 1

Beim Vollzug des Geschlechtsverkehrs besteht für Kunden und Kundinnen von Prostituierten sowie für Prostituierte gemäß § 32 Absatz 1 eine *Kondompflicht*. Unter Geschlechtsverkehr fallen neben dem vaginalen auch oraler und analer Geschlechtsverkehr. Die bloße „Handmassage“ zählt hierzu nicht und fällt demnach auch nicht unter den Anwendungsbereich des § 32.

Mit der Vorschrift werden vor allem Prostituierte gegenüber Kunden, Betreibern und Personen ihres Umfeldes darin bestärkt, auf infektionsschützenden Sexualpraktiken zu bestehen und sich anderslautenden Kundenwünschen zu widersetzen, indem sie auf das Verbot verweisen. Verstöße gegen die Kondompflicht sind nach diesem Gesetz für Kundinnen und Kunden bußgeldbewehrt, nicht jedoch für Prostituierte. Vgl. insoweit die Hinweise in der Verwaltungsvorschrift Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG VwV) der für Emanzipation und Gesundheit zuständigen Ministerien. Eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 32 Absatz 1, 33 Absatz 1 Nr. 3 begeht insoweit, wer als *Kunde oder Kundin den Geschlechtsverkehr ohne Kondom ausübt*. Die vorstehende Ordnungswidrigkeit nach § 33 Absatz 1 Nr. 3 kann nach § 33 Absatz 3 mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

1.2 Hinweispflicht des Betreibers auf die Kondompflicht, § 32 Absatz 2

Nach § 24 Absatz 2 sind Betreiber verpflichtet, auf eine Verringerung des Übertragungsrisikos sexuell übertragbarer Infektionen hinzuwirken. Dies konkretisiert sich gemäß § 32 Absatz 2 auch darin, dass er in Prostitutionsstätten, in sonstigen regelmäßig zur Prostitution genutzten Räumen und in Prostitutionsfahrzeugen durch einen gut sichtbaren Aushang auf die Einhaltung der Kondompflicht hinweisen muss. Bei der Prostitutionsvermittlung über Internetportale kann der Betreiber die Hinweispflicht bspw. dadurch erfüllen, dass er bzw. sie auf der entsprechenden Seite den Hinweis optisch deutlich hervorhebt.

Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß hiergegen kann gegenüber dem Betreiber gemäß § 33 Absatz 2 Nr. 8 b) i.V.m. § 33 Absatz 3 mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 10.000 Euro belegt werden.

1.3 Werbeverbot, § 32 Absatz 3

Das Gesetz regelt in § 32 Absatz 3 neben einem expliziten Werbeverbot für Gelegenheiten zum Geschlechtsverkehr ohne Kondom auch das Verbot von Werbung, die in ihrer Weise geeignet ist, schutzbedürftige Rechtsgüter der Allgemeinheit, insbesondere des Jugendschutzes, konkret zu beeinträchtigen sowie Werbung für Geschlechtsverkehr mit Schwangeren. Dem Verbreiten steht gemäß Absatz 3 Satz 2 das öffentliche Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder sonstige öffentliche Zugänglichmachung gleich.

1.3.1 Sicherung der Kondompflicht, § 32 Absatz 3 Nr. 1

Zur *Sicherung der Kondompflicht* besteht ein Werbeverbot, das sich neben der expliziten Werbung für vaginalen, oralen und analen Geschlechtsverkehr „ohne Kondom“ auch auf



szenetypische Abkürzungen wie beispielsweise „AO“ (Alles ohne) oder „FO“ (Französisch ohne Kondom) erstreckt.

1.3.2 Aggressive und ausufernde Werbung, § 32 Absatz 3 Nr. 2

Das Werbeverbot soll aggressiven und ausufernden Formen der Werbung für sexuelle Dienstleistungen entgegentreten – auch wenn seit Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes nicht mehr jede Form der Werbung für Prostitution als verboten angesehen und als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann (vgl. Rechtsprechung zu § 120 Absatz 1 Nr. 2 OWiG). Im Allgemeinen muss Werbung nach Aufmachung, Inhalt oder Umfang in der gebotenen zurückhaltenden Form erfolgen oder darf nach der Art des Werbeträgers und seiner Verbreitung nicht geeignet sein, die schutzbedürftigen Rechtsgüter zu gefährden.¹⁶ Auf die Eignung der Werbung im Sinne des § 119 Absatz 1 OWiG, andere zu belästigen, oder ihre Äußerung in grob anstößiger Form soll es nicht ankommen.

1.3.3 Geschlechtsverkehr mit Schwangeren, § 32 Absatz 3 Nr. 3

Explizite Werbung hinsichtlich des Geschlechtsverkehrs mit Schwangeren ist verboten.

1.3.4 Sanktionen bei Verstoß gegen das Werbeverbot

Gemäß § 33 Absatz 2 Nr. 14 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen § 32 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2, sexuelle Dienstleistungen unter Hinweis auf die Gelegenheit zum Geschlechtsverkehr ohne Kondom oder diesen in einer den Jugendschutz oder den Schutz der Allgemeinheit konkret beeinträchtigenden Weise in den dort genannten Formen angeboten, angekündigt, angepriesen oder bekanntgegeben hat. Die Ordnungswidrigkeit kann in diesem Fall mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro belegt werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 33 Absatz 2 Nr. 14 bezieht, können gemäß § 33a Absatz 1 eingezogen werden. § 123 Absatz 2 OWiG findet gemäß § 33a Absatz 2 entsprechende Anwendung.

2. Bußgeldvorschriften

2.1 Allgemeines

In § 33 sind explizite Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen die Vorgaben des ProstSchG ausgeführt. § 33 Absatz 2 regelt Verstöße von Betreibern, die wegen ihres Gewichts sowohl bei fahrlässiger als auch bei vorsätzlicher Begehung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

2.2 Bußgeldrahmen

Der *Bußgeldrahmen* ist in § 33 Absatz 3 geregelt. Der jeweilige Bußgeldrahmen bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 orientiert sich bei den *gesetzlichen Höchstwerten* an den Rechtsgütern, die mit den verletzten Vorschriften geschützt werden sollen. Aufgrund der immensen Bedeutung, die dem *Rechtsgut der Gesundheit und damit des Schutzes von Körper und Leben* zukommt, können *Verstöße gegen die Kondompflicht durch Kundinnen und Kunden mit sehr hohen Bußgeldern* belegt werden.

¹⁶ Vgl. BGH, Urteil vom 13. Juli 2006 - I ZR 241/03 -, BGHZ 168, 314-321.



Bei *Verstößen von Betreibern* gegen nach diesem Gesetz bestehende Pflichten erfolgt eine Differenzierung anhand der betroffenen Rechtsgüter sowie der Auswirkungen eines Verstoßes auf Rechtsgüter Dritter, so dass Verstöße gegen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten grundsätzlich mit geringeren Bußgeldern einhergehen als Verstöße gegen die Einhaltung von Mindestanforderungen an Prostitutionsbetriebe, da diese regelmäßig auch immanente Rechtsgüter Dritter, wie beispielsweise die Gesundheit, gefährden. Über die Anwendbarkeit des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt bei *der konkreten Festlegung der Bußgeldhöhe durch die zuständige Behörde der Grundsatz der Gewinnabschöpfung gemäß § 17 Absatz 4 OWiG*. Danach soll die Geldbuße jedenfalls den wirtschaftlichen Vorteil, der aus dem Pflichtverstoß gezogen wurde, übersteigen und damit ein spürbares Übel für den Täter darstellen. Sollte das in diesem Gesetz festgelegte gesetzliche Höchstmaß hierfür im Einzelfall nicht ausreichen, so kann es überschritten werden.

5. Teil Erhebung Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, Bundesstatistik

§ 35 sieht die jährliche Erhebung von Daten im Rahmen einer Bundesstatistik vor. Die Vorgaben der Verordnung über die Führung einer Bundesstatistik nach dem Prostituiertenschutzgesetz (Prostitutions-Statistikverordnung-ProstStatV)¹⁷ sind zu beachten. Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Bundesstatistik liegt in Nordrhein-Westfalen bei dem für Emanzipation zuständigen Ministerium. Dieses wird ggf. weitere Konkretisierungen treffen¹⁸.

6. Teil Übergangs- und Bestandsschutzregelungen

1. Anzeigepflicht und Erlaubnisfiktion, § 37 Absätze 2 und 4

Wer vor dem 01.07.2017 ein Prostitutionsgewerbe betrieben hat, hat dies gemäß § 37 Absatz 2 der zuständigen Behörde bis zum 01.10.2017 anzuzeigen und einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bis zum 31.12.2017 (mit den unter Punkt „1. Erlaubnispflicht“ aufgeführten Unterlagen) vorzulegen.

Die allgemeine, bisher bereits bestehende Pflicht, vor Aufnahme der Tätigkeit eines Prostitutionsgewerbes nach § 14 GewO das Gewerbe bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde¹⁹ anzuzeigen, bleibt von der Vorgabe des § 37 Absatz 2 unberührt. Die Gewerbeanzeige hat nach § 14 dann zu erfolgen, wenn ein Gewerbetreibender einen selbständigen Prostitutionsbetrieb eines stehenden Gewerbes, eine Zweigniederlassung oder eine unselbständige Betriebsstätte betreiben möchte. Eine bereits erfolgte Gewerbeanzeige nach § 14 GewO ersetzt nicht die Anzeige gemäß § 37 Absatz 2. Die Anzeige nach § 37 Absatz 2 ist anders als die Gewerbeanzeige nach § 14 GewO nicht bei der örtlichen Ordnungsbehörde, sondern bei der zuständigen Behörde für den Vollzug des ProstSchG zu stellen, d.h. gemäß § 1 Absatz 1 DVO ProstSchG bei der zuständigen Kreisordnungsbehörde und zwar unabhängig davon.

Sollte für einen Prostitutionsbetrieb, wie in Fällen der Wohnungsprostitution, noch keine Gewerbeanzeige nach § 14 GewO gestellt worden sein, so muss diese ebenfalls entsprechend § 37 Absatz 1 spätestens zum 31.12.2017 bei der kommunalen Ordnungsbehörde gestellt werden.

¹⁷ Die ProstStatV befindet sich im parlamentarischen Verfahren (Stand Juni 2017).

¹⁸ Stand: Juni 2017.

¹⁹ Vgl. Nr. 1.4 der Anlage zur GewRV v. 17.11.2009 in der jeweils gültigen Fassung.



Eine bestimmte Form für die Anzeige nach § 37 Absatz 2 ist nicht vorgeschrieben. Allerdings muss in der Anzeige das Prostitutionsgewerbe in der konkret betriebenen Form entsprechend der in § 2 vorgegebenen Begriffsbestimmungen bezeichnet werden (vgl. **Anlage 9**, Anzeige einer Tätigkeit als Prostitutionsbetrieb gemäß § 37 Absatz 2).

Die *vorübergehende Genehmigungsfiktion gemäß § 37 Absatz 4* tritt gegenüber einem Gewerbetreibenden bis zur Entscheidung über den Erlaubnisantrag nur dann ein, wenn

- dieser den Prostitutionsbetrieb bereits vor dem 01.07.2017 betrieben hat,

und bei der zuständigen Behörde

- die Anzeige nach § 37 Absatz 2 bis zum 01.10.2017 gestellt sowie
- der Erlaubnisantrag bis zum 31.12.2017 vorgelegt wurde.

Bei Entgegennahme der Anzeige i.S.d. § 37 Absatz 2, spätestens aber bei Entgegennahme des Erlaubnisantrages ist zu prüfen, ob der Prostitutionsbetrieb tatsächlich zum 01.07.2017 betrieben wurde. Gewerbetreibende, die vor dem 01.07.2017 keinen Prostitutionsbetrieb betreiben haben, können vor Entscheidung über den Erlaubnisantrag nicht mit dem Betrieb beginnen. Der Nachweis für die Tätigkeit vor dem 01.07.2017 kann beispielsweise durch Vorlage der Gewerbeanzeige nach § 14 GewO, durch die Vorlage sonstiger behördlicher Dokumente oder ggf. auch durch Urkunden oder Verträge, wie beispielsweise Mietverträge, erbracht werden.

Der Erlaubnisantrag ist dann i.S.d. § 37 Absatz 2 fristwahrend gestellt, wenn er inklusive aller in **Anlage 1** aufgezählten Anlagen/Formulare gestellt wird. Unterlagen, die von anderen Behörden zuzuliefern sind, wie beispielsweise das Führungszeugnis, werden fristwahrend eingereicht, wenn sie vom Antragsteller bei der zuständigen Behörde innerhalb der Ausschlussfrist bis 31.12.2017 beantragt worden sind. Sofern die Voraussetzungen für den Eintritt der gesetzlichen Genehmigungsfiktion nicht erfüllt sind, ist die Ausübung des Gewerbes ggf. bis zur abschließenden Entscheidung über den Erlaubnisantrag gemäß § 35 Absatz 8 GewO vorübergehend zu untersagen.

Über die Anzeige und den gestellten Antrag gemäß § 37 Absatz 2 hat die zuständige Behörde gemäß § 37 Absatz 2 Satz 2 eine Bescheinigung zu erteilen (vgl. **Anlage 10**, Bescheinigung nach § 37 Absatz 2).

Gemäß § 37 Absatz 4 Satz 2 und 3 kann die zuständige Behörde auch vor der Entscheidung über den Antrag Anordnungen nach § 17 treffen; zudem kann die Fortführung des Gewerbes unter den Voraussetzungen des § 23 Absatz 2 und 3 untersagt werden.

2. Übergangsfrist für Betreiberpflichten, § 37 Absatz 3

Hinweis: Vgl. hinsichtlich der Übergangsfristen für Prostituierte die Hinweise in der Verwaltungsvorschrift Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG VwV) der für Emanzipation und Gesundheit zuständigen Ministerien.

Die Betreiber hat gemäß § 37 Absatz 3 der bestehenden Sorgfaltspflicht bei der Auswahl der in seinem Gewerbebetrieb tätigen Prostituierten sowie des eingesetzten Personals nach § 25 Absatz 1 Nr. 4, sowie den nach den §§ 27 und 28 bestehenden Kontroll-, Hinweis-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten spätestens ab dem 31.12.2017 nachzukommen.



Die übrigen Pflichten des Betreibers, insbesondere die gesetzlichen Vorgaben der §§ 24 bis 26 über Sicherheit und Gesundheitsschutz, über die Auswahl der im Betrieb tätigen Personen, über Pflichten gegenüber Prostituierten und die Einschränkung von Weisungen und Vorgaben sowie die Hinweispflicht nach § 32 müssen bereits ab Inkrafttreten eingehalten werden.

3. Ausnahmemöglichkeit für Alt-Betriebe, § 37 Absatz 5

Gemäß § 37 Absatz 5 kann die zuständige Behörde für *Betriebsstätten des Prostitutionsgewerbes, die bereits vor dem Tag der Verkündung des Gesetzes (21.10.2016) bestanden haben, Ausnahmen von den Mindestanforderungen nach § 18 Absatz 2 Nrn. 2 und 4 bis 7* zulassen. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Erfüllung dieser Anforderungen mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre und
- die schützenswerten Interessen von Prostituierten und anderen Personen auf andere Weise in gleichem Maße gewährleistet werden.

In Anbetracht des Schutzzwecks des ProstSchG sowie des Regel-Ausnahmeverhältnisses von § 18 Absatz 3 und § 37 Absatz 5 i.S. eines „*unverhältnismäßigen*“ Aufwands und dem dennoch zu gewährleistenden Schutz der Prostituierten und anderer Personen *soll die zuständige Behörde von der Ausnahmemöglichkeit nur in begründeten Einzelfällen Gebrauch machen*. Insbesondere darf die Anwendung von § 37 Absatz 5 nicht zu einer Umkehr des Regel-Ausnahmeprinzips führen.

Selbst, wenn ein *unverhältnismäßiger Aufwand* besteht, muss dennoch sichergestellt sein, dass die *schützenswerten Interessen von Prostituierten und anderen Personen auf andere Weise in gleichem Maße gewährleistet werden*. Die im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu treffende Abwägung soll sicherstellen, dass die mit § 18 Absatz 2 einhergehenden Belastungen nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehen. Dabei bleibt zu berücksichtigen, dass das Gesetz insoweit von Mindestanforderungen in § 18 spricht. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Solvenz des Antragstellers in die Bewertung der Zumutbarkeit einbezogen werden (vgl. hierzu auch die Ausführung zur Ermessensabwägung i.R.d. Anwendung der Ausnahmeregelung des § 18 Absatz 3 in Fällen der Wohnungsprostitution unter Punkt 5.5.1).

7. Teil Gebühren

Gebühren, die von der zuständigen Vollzugsbehörde aufwandsbezogen zu erheben sind, treten als Tarifstelle 12.20 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW zum 01.07.2017 in Kraft.



8. Teil **Formulare zu Anträgen und Anzeigen**

- Anlage 1 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 12 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)
- Anlage 1a Antrag auf Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis nach § 13 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)
- Anlage 1b Meldung und Zuverlässigkeitsprüfung von Personen nach § 25 Absatz 2 ProstSchG
- Anlage 2 Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbes nach § 12 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)
- Anlage 2a Stellvertretungserlaubnis nach § 13 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)
- Anlage 3 Anzeige einer Prostitutionsveranstaltung nach § 20 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)
- Anlage 4 Anzeige der Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs nach § 21 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)
- Anlage 5 Vordruck zur Beantragung eines Betriebskonzepts gemäß § 16
- Anlage 6 Hinweise für Betreiber von Prostitutionsstätten zur Erstellung eines Betriebskonzeptes nach § 16 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)
- Anlage 7 Allgemeine Hinweise für Betreiber eines Prostitutionsgewerbes zu den Pflichten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)
- Anlage 8 Mustertabelle zur Abfrage bei den Polizeibehörden
- Anlage 9 Anzeige einer Tätigkeit als Prostitutionsbetrieb gemäß § 37 Absatz 2 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)
- Anlage 10 Bescheinigung nach § 37 Absatz 2 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)